2.

Das

Bierzwangsrecht

in

Bayern.

Cauponarum numerus, et cauponariæ artis lucrum et modus a Magistratu lege publica deficiendus est, qui ex *usu* Reipublicæ sit, et ex *æquitate*. *Plato* de legibus lib. II.

Im Jahre 1800.

1.

Das Bräurecht, ein altes Eigenthumsrecht der Güterherrn.

2.

Wird späterhin ausschließend.

3.

Verboth neuer Tafernen, 1358.

4.

Und neuer Bräuhäuser, 1516.

5.

Bräu- und Schenkrecht der Städte und Märkte.

6.

Einwendung aus einem Gesetze vom Jahr 1553.

7.

Das Jahr 1726, die Epoche der Erneuerung des Bierzwangs.

8.

Gesätzliche Bestättigung desselben 1750.

9.

Fernere Anerkennung vom J. 1787.

10.

Rechtliche Folgerungen hieraus.

11.

Druckschrift gegen den Bierzwang. 1799.

12.

Aufhebungsmandat des Bierzwangs vom J. 1799.

13.

Prüfung der Gründe dieses Mandats.

14.

Fortsetzung der Prüfung.

15.

Kurze Prüfung obiger Druckschrift.

16.

ortsetzung derselben.

17.

Nutzen des Bierzwangs für das Publicum.

18.

Nachlese etlicher Gründe für den Bierzwang.

19.

Beschluß.

1.

Das Bier war schon den alten Deutschen bekannt. Tacitus sagt von ihnen, ihr Getränk wäre ein Saft aus Gerste oder Korn, durch Gährung dem Weine ähnlich gemacht. Ob sich ihre Knechte schon dazumal mit der Bräuung desselben zu befangen hatten, ist ungewiß. Wenn indessen der besagte Geschichtschreiber erzehlet, daß sie ihren Herrn aus den angewiesenen Grundstücken ein bestimmtes Maaß Getreid, eine Anzahl Vieh, und Kleidungsstücke jährlich darbringen mußten; so ist solches eine Dienstleistung, welche noch im Mittelalter bestand. Und wenn entgegen im Mittelalter neben den ersagten Prästationen auch eine Bierabgabe vorkömmt; so läßt sich vermuthen, daß leztere mit jeven ein gleiches Alter gemein habe.

Die erste mir bekannte Spur, daß sich in Baiern die Knechte mit dem Bierwesen beschäftigten, zeiget sich in dem alten baie-

rischen Gesetzbuche, nach den Tegernseeischen und von Lippertischen Manuskripten in 23 Titel, wo es heißt, daß einer von den Knechten Malz brechen mußte. (Mederer Beyträge V. Stück p. 282.) Es gehöret zwar diese Stelle nicht zum Urtext des Gesetzes, sie ist aber doch sehr alt, und aus den Zeiten der Agilolfinger, indem das Decretum *Thassilonis* darauf folget. Wie es scheinet, mußten dazumal die Knechte nur das Malz liefern, aus welchem sich die Herrn das Bier selbst kochen ließen. Zu dem Ende mochte Karl der Große verordnet haben, daß jeder aus seinen Richtern in den königlichen Höfen geschickte Bräuer, welche Bier, und Aepfel- oder Biernmost zu machen verstunden, anstellen sollte. (Tom. XIII. Conc. collect. Mansi p. 174 in appendice).

Nach den Urkunden des neunten Jahrhunderts wollten sichs die Herrn bequemer machen, und ließen sich von Grundholden und Lehenmännern das Bier in natura reichen. Auf die Art überließ im Jahre 814 der Bischof Hitto zu Freysing einem gewissen Huuezzi die Güter der Kirche zu Feringen Zeit lebens, aus welchem er eine Corrada Biers, zwey Metzen Mehls, einen Frischling, zwey Huhnchen und eine Ente jähr-

jährlich eindienen mußte. (Meichelbeck Hist. Frif. T. I. Parte instrum. N. 336).

Dessen Nachfolger Erchanbert verlieh ebenfalls Jemanden die Güter zu Diselbach und Strogun, lebenslänglich, gegen eine jährliche Abgabe von zehen Schillingen an Geld, vierzig Seiteln (Situla) Biers, vier Metzen Mehls, und zwey Frischlingen, im Jahre 836. (l. c. N. 589).

Diese Gewohnheit hatte noch im eilften Jahrhunderte statt. Nach dem alten Salbuch des Klosters zu St. Emmeram vom J. 1031 mußten die Grundholdeu zu *Hartinga*, *Eiterhova*, *Hachalstat*, *Pinsinga*, *Tanna*, *Sippenhouva*, *Engildiesdorf*, *Plionigun*, *Riuti*, *Racholveshoven*, *Perchusa*, *Scafasholi*, *Luciliuaha*, *Tanloch*, *Emihova*, *Orilingen &c.* nebst Schafen, Schweinen, Getreid, und Wollentuch, eine gewisse Anzahl von Seiteln Biers, als Grundprästation einliefern, (Pez. T. I. P. III. p. 67).

Man hat aber Ursache zu glauben, daß noch in eben demselben Jahrhunderte mit Abänderung solcher Dienstart und Erneuerung des vorigen Gebrauches der Anfang gemacht wurde. Um das Jahr 1070 mußten dem Kloster Weltenburg jährlich sechs

Metzen Malz gegeben werden. (Mon. P. XIII. p. 315). *

Aus welchen Beyspielen erhellet, daß sich die alten Güterbesitzer von ihren Knechten und Grundholden das gekochte Bier, oder, wenn ihnen solches nicht anständig war, die Materialien dazu reichen ließen. Wenn man die Sache genauer betrachtet, dürfte man folgende Schlüße abziehen können. Die alten Güterbesitzer bräuten; sie hatten also das Recht zu bräuen, weil ihr Recht noch nicht durch Gesetze beschränkt war; dieses Recht haftete also auf ihren Gütern, wie das Recht Vieh und Getreid zu gewinnen; das Bräurecht war also Eigenthum der Güterbesitzer, wie ihre Güter. Die Herrn waren also berechtiget, das Bräuwesen, gerade so wie ihren Grund und Boden, ganz von ihrem Gutbefinden abhangen zu lassen, und möglichst zu benutzen. Sie konnten also verhindern, daß dieses ihr Benutzungsrecht von andern nicht hintertrieben wur-

---

* Nach einer Osterhofischen Urkunde vom J. 1172 konnte sich der Bischof von Bamberg, als Schirmvogt des Klosters, Bier, oder statt dessen das Geld, für ein Fuder 3 größere Schillinge, geben lassen. Mon. P. XII. p. 345. s. von Seifried Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. II. Th. p. 263.

wurde. Sie konnten also auch verbiethen, daß auf den Fall, wenn aus dem Bräuen ein nützliches Gewerb entstehen sollte, dieses Gewerb in dem ganzen Umfange ihrer Güter nur von ihnen, und nur mit ihrem Biere getrieben, und folglich kein fremdes Bier hereingebracht werden dürfte.

2.

Diesen Fall hat vielleicht die Leibeigenschaft herbeygeführt. Wenn nämlich jene arme und wehrlose Menschen und Familien, welche sich zur Zeit der Anarchie, in die Arme stärkerer warfen, und sich ihnen als ihr Eigenthum überließen, um als ihr Eigenthum von ihnen geschützet zu werden, von ihren Herrn zur Nahrung auch Bier bekamen, (welches von darum wahrscheinlich ist, weil das Bräuen, vermöge der angezogenen Urkunden, auch von Ackersleuten, eben so wie der Feldbau, die Viehzucht und die Weberey getrieben wurde, folglich eben so, wie diese unter die häuslichen Bedürfnisse konnten gezählet werden,) so gehet schon aus diesem Umstande die Vergrößerung des Bräuwesens der Güterbesitzer hervor. Sollte aber diese Vergrößerung dazumal nicht statt gehabt haben, aus Ursache, weil die Leibeigenen vielleicht kein

Bier bekamen; so ist sie doch später erfolget, da die Güterherrn nach aufgehobener Leibeigenschaft Bürger um ihre Schlösser sammelten, oder sonst verschiedene Handwerker oder Taglöhner, welche kein Getreid bauten, und keines zu Bier verkochten, in den Inbegriff ihrer Güter setzten. Denn da diese weder Zeit, noch Materie hatten, das Bier selbst zu sieden; so mußten sie jenes kaufen, was sie trinken wollten. Wo aber kaufen? Dort, wo das Gewerbsrecht in seiner Wurzel stack, wo größerer Vorrath war, und wo es selbst die Klugheit zu kaufen geboth, vor allen Grundholden bey den Grundherrn.

Den Grundherrn konnte eine so ergiebige Erwerbsquelle als diese ist, nicht entgehen, ohne bemerket, und benützet zu werden. Das größer gewordene Bedürfniß des Biers, verleitete sie zu größeren Anstalten, solches zu bereiten. Sie errichteten Bräuhäuser, wo man, ohne an Zeit und Arbeit zu verliehren, das Bier im Großen gewann. Der zunehmende Abgang beförderte die Kunst, und die Kunst das Gewerb. Denn weil man aus solchen Bräuhäusern das Bier besser und wohlfeiler, als aus häuslichen Töpfen bekommen konnte, so fanden es selbst diejenigen, welche sonst für sich bräueten, ihrer Rechnung und ihrem

Gaume

Gaume zuträglicher, solches aus den Bräuhäusern zu kaufen, als es selbst zu kochen. Auf diese Weis verschwand bey den Grundholden die Kunst solches zu kochen, und bey den Grundherrn die Lust dasselbe von den Grundholden als eine Grundprästation zu begehren. Zuletzt wurde aus dem häuslichen Bräurechte nach und nach eine res derelicta, aus dem Besitzstande des größeren Bräuwesens aber, ein ausschließendes Bräurecht, welches nach erlangter Jurisdiktion nur noch tiefere Wurzel, wie man sich leicht vorstellen kann, wird geschlagen haben. Und zwar geschah alles dieses aus dem Grund der Oekonomie, und eines besseren Befunds des Publikums. Hat man hierüber keine ausdrückliche historische Beweise; so gebricht es doch nicht an einer Thatsache, welche alles dieses vorauszusetzen scheint, das Verboth, neue Tafernen zu errichten.

3.

Die Zeit, um welche die Tafernen entstanden sind, läßt sich nicht bestimmen. Nur so viel kann man mit Gewißheit annehmen, daß sie erst unter den Kreuzzügen, und außer dessen nur bey zunehmender Bevölkerung, und nach der Zusammsetzung mehrerer kleiner Güter, oder Vertheilung

eines großen, und dadurch bewirkten Errichtung der Dörfer und Hofmarchen, erscheinen konnten, weil sie sonst keine Gelegenheit gehabt hätten, die Artikel ihres Gewerbes abzusetzen. Eben so gewiß ist es, daß vor Aufstellung der Tafernen schon Bräuhäuser zugegen waren. Denn ohne solchen würden die Tafernen ohne Bier, und in der Annahme, daß sich jede Familie ihr Bier noch selbst kochte, ohne Gast gewesen seyn.

Wenn nun sollte gefraget werden, warum eigentlich die Güterherrn Tafernen bauten, so hängt die Antwort von zween Fällen ab. Denn entweders hatten die Güterherrn ein Bräuhaus, oder sie hatten keines. Im lezteren Falle konnten sie einzig die Erhebung des Zinses vom Zapfenrechte zum Endzweck haben. Hatten sie aber ein Bräuhaus, so mußten sie die Tafernen bauen, um neben ersagten Endzweck, auch und vorzüglich, ihr Bier dort verschleißen zu lassen. Man müßte ihnen eine unverzeihliche Albernheit zumuthen därfen, wenn man glauben wollte, sie hätten mit Vernachläßigung des Hauptgegenstandes, ihre Absicht an eine Kleinigkeit angeheftet. Sie ließen also durch andere thun, was sie vorhin selbst thaten, sie verkauften ihr Bier in Tafernen, durch

Miethlinge, oder Beständner, oder lebenslängliche Pächter, zulezt auch durch Erbrechter, wie es zum Theile noch geschieht; und machten die Abnahme und Verschleissung ihres Biers zur wesentlichen Bedingniß ihres Pachtes, mehr als die Entrichtung eines Pachtschillings für das Zapfenrecht. Der Antrag auf den größeren und möglichsten Nutzen ergiebt sich schon aus der Natur der Verpachtung.

Wenn daher die Güterherrn auf die Abstellung neuer Tafernen drangen, und wenn Herzog Stephan *I.* als sie ihm eine Steuer bezahlten, vermöge des neunten Freyheitsbriefs im J. 1338 verboth, „das kain Tafern überall im Lande icht mehr söllen sein, dann die alten rechten Ehetafern, da man känntlich waiß, das recht Tafern sein;" so konnte dessen, wenn nicht die einzige, doch die vorzüglichste Ursache nur das Befugniß seyn, das Bier in ihren grundbaren Tafernen absetzen zu können. Denn eine neue Tafern konnte dem Grundherrn der alten Tafern, welcher kein Brauhaus hatte, und seinem Pächter nnr in dem Falle schädlich werden, wenn die neue in der Nachbarschaft der alten, mit Gefahr der Gewerbsschmälerung, emporgebracht würde: außer diesem Fall, müßte sie ihm gleichgültig

tig seyn. Nun konnte dieser Fall kaum, oder nur schwer eintretten, weil die neue Tafern in der Nachbarschaft einer alten keine hinreichende Mannsnahrung für jene gewähret hätte, und schon ohne Verboth hätte unterbleiben müssen. Man muß also auf den Gedanken kommen, daß hauptsächlich die mit Bräuhäusern begabten Güterherrn das ersagte Verboth durchgesetzet haben, als welche in Hinsicht auf den einträglichen Bierverschleiß bey weitem das größte Interesse dabey hatten. Woraus also mit Grund kann geschlossen werden, daß die Unterdrückung neuer Tafernen größtentheils nur Folge der Gebundenheit der alten Tafernen an das Bier der herrschaftlichen Bräuhäuser, nur Folge des ausschließenden Bräurechtes der bräuenden Güterherrn gewesen seye.

4.

Da es mit der Zeit einige Güterherrn, welche Tafernen hatten, aber keine Bräuhäuser, versuchten den Hauptnutzen aus den ersteren an sich zu ziehen, und deßhalben Bräuhäuser erhoben; so wurde auch solches und zwar aus der Ursache Verbothen, damit den alten Bräuhäusern ihr Verschleiß nicht gemindert würde. Solches geschah

in

in dem Buch der gemeinen Landboth vom J. 1516 p. 37, wo gesagt wird: „Wir wöllen auch, das die newen Preuheuser, und Tafern, so vor Alter nit Preuheuser, noch Eetafern gewest seyn, und den Stetten, Märkten, und andern Landsäßen, zu nachtail und schmelerung, von neuen aufgericht sind, gar und ganz abgethan, und füran khaineswegs gestatt werden sollen. Es wäre dann, das ain Preuhaus, von dem Prelaten, Edlman, oder Hofmarchherrn, zu Notturfft seines Closters, oder gesäß, neus aufgericht wurde, das soll inen zu iren gebrauch zuegelaßen seyn. Wo auch nit Edlmans gesaß, unnd doch Eetafern daselbst wären, die vor alter die Preuhäuser nit gehabt, und die selben Preuheuser jnner halb zehn jarn aufgericht wären, die selben söllen auch abgethan, und hinfüran aufzurichten, nit mer gestatt werden." Die neuen Bräuhäuser wurden also nur wegen der Profitschmälerung der alten verbothen, gerade so wie die neuen Tafernen. Die alten Bräuhäuser mußten also ein Recht zum Profit haben, wie die alten Tafernen. Dieses Recht aber bestand, nach dem schon Gesagten, in dem ausschließenden Bierabsatz bey den grundbaren Tafernen, wie bey den Tafernen der ausschließende Bierverschleiß.

Hieran

Hieran läßt sich um so weniger zweifeln, als sich in der Folge die Güter - und Gerichtsherrn, um noch größere Vortheile zu erwuchern, sogar ihre Unterthanen, wenn sie trinken wollten, in ihre Tafernen zu zwingen erlaubten. Es wurde aber diese Ausschweifung durch die im Jahre 1553 herausgekommene Landsordnung wiederum abgeschaft. „Es sollen auch, (heißt es darin 4. B. 1. T. 6. Art.) füran die gerichts Leut, oder jemand ander, nit mer getrungen werden, in unser Ambt leut oder Landsäßen Tafern von Zerung und trünkens wegen ze geen.“

So wurde auch ein anderer Unfug, welchen die bräuende Güterherrn meistens von den fürstlichen Beamten zu leiden hatten, das Bierschenken außerhalb der Tafernen, als wodurch die Frequentirung ihrer Tafernen gehemmet wurde, sehr strenge verbothen. „Es soll auch alles Pierschenken auffm Land, (wie der 8. Art. besaget,) außerhalb der Ehetafern, nach vermög gemeiner unser Landschaft Freiheit, und derselben erklärung, hiemit sondern ernst, gentzlich abgeschafft sein, und füran durch kainen unsern Ambtman nit mer vergunt, gestatt noch gedult werden. Welcher Ambtman aber darüber mit ainicher erlaubnuß weiter handlt, auch

welche

welche aufm Land in unsere Landgerichte, sich solcher newen schenkstet oder schenkens, hinfür gebrauchen werden, die wöllen Wir darumben nach ungnaden straffen. Deßgleichen sollen es die Hofmarch und ander Gerichtsherrn auch halten."

Alle die erwehnten historischen Thatsachen nun, die Errichtung der Verschleißhäuser, die Ausschließung neuer Bräustätte, die Zurückweisung der Uebergriffe mancher Bräuenden, und die Beseitigung fremder Anmaßungen, sind Beweise von den unverletzten Zustand des alten Bräurechtes mit allen anklebenden Eigenschaften, und vorzüglich des Bierzwanges. Die Anzahl der Besitzer dieses Rechtes ist zwar beschränket worden, aber das Recht nicht. Selbst das eben angeführte Gesetz beziehet sich Art. 8. auf die Freyheit der Landschaft, und auf die Erklärung derselben. Nach der Freyheit, oder den neunten Freyheitsbrief, wurde dieses Recht mit einer Steuer erkaufet. Nach der Erklärung der Freyheit aber, sowohl jener vom J. 1508, als einer andern vom J. 1516, 1553 und selbst der noch bestehenden vom J. 1616, wurde es, mittels eines feyerlichen Vertrags, zwischen Fürsten und Ständen, zu einen Theil der Konstitution erhoben. Jede Verletzung des Bräu-

rechtes,

rechtes, und zwar in seinem ganzen Umfange, mithin auch in Hinsicht auf den Bierzwang, ist also Verletzung des Eigenthums und selbst der Konstitution.

5.

Daß auch die Städte und Märkte bey Abschaffung neuer Bräuhäuser und Tafernen begünstiget worden, habe ich bereits im vorstehenden §. aus dem Landbothe vom J. 1516 angeführt.

Diejenigen Städte, welche keinen Wein erzeugten, haben zweifelsohne schon frühzeitig Bräuhäuser angelegt, und ihr Publikum mit einem so unentbehrlichen Artikel, als das Bier ist, versehen lassen. Wenn das Spital zum heiligen Geist in München schon 1286 ein eigenes Bräuhaus, und das Recht hatte, das aus Gerste und Haber gekochte Bier zu verkaufen; (Bergmann beurkundete Geschichte der Stadt München 27. Urk.) so werden wohl dazumal schon mehrere bürgerliche Bräustätte, wenn gleich die Stadt erst vor ungefähr hundert Jahren angefangen ward, bestanden haben.

Entgegen zu Landshut, wo man Wein bauete, ist der Gebrauch des Biers, allen Ansehen nach, etwas späters, und erst nachdem

dem der Wein seinen Kredit verlohren hat, eingeführt worden. Wenigstens meldet das alte Stadtrecht vor dem fünfzehnten Jahrhundert vom Biere nichts. Die Polizeyordnung vom Jahr 1307 zu sannd jorigen tag setzet nach der gemain haißen, am zweyten Artikel, wörtlich also: „es sol auch kain unser pürger kain Gast sein Wein vertreiben weder haymlich noch offenlich wär das überfür, der ist mein Herrn vervalln uinb V tt pf. unnd ist jm schenken darnach verbotten, ein ganz jar.“ Erst „Anno 1409 an pfinztag von der ainlifent taussent Maidtag, habennt mein Herrn jnner und ausser Rad, die Zunft, und darzue zwan hunderth man, der nachsten unnd der besten angesehen den grossen presten, der jetzo lang zeit gewessen ist, in ir Statt, von argen und pössen pier und habent darauf dacht erfunden unnd gesetzt, wie ein yeglicher in ir Statt, der Vier (Bier) macht unnd präwd oder preun will sich haltn sol mit aller arbeit.“

Es hat sich aber der Gebrauch des Biers in den Städten eingepflanzt, wann er wolle; so bleibt doch so viel gewiß, daß man kein fremdes Bier in selben verkaufen, oder kaufen durfte. Keines verkaufen; so wie man keinen fremden Wein verkaufen durfte. Der Grund davon ist beym Bier,

wie

wie beym Weine, der Absatz des eigenen Produkts. Keines kaufen; warum sonst klagen über arges und böses Bier in der Stadt? Warum Anstalten, ein besseres zu gewinnen, wenn man ungehindert ein besseres von außen hereinbringen durfte?

Selbst die Einführung der Zünfte ist schon Beweis genug von der Beschränkung der Freyheit. Dadurch sonderte man Rechte von Rechten ab, bestimmte die Befugnisse, und ließ sich solche von jedem angehenden Bürger bezahlen. Indem aber der neue Bürger ein Recht von seinen Mitbürgern kaufte, mußten diese die Pflichtigkeit eingehen, sich von ihm und seinen Zunftgenossen bedienen zu lassen. Wie konnte sonst der neue Bürger sein Geld für ein Befugniß ausgeben, welches auswärtige mit ihm gemein hatten, ohne etwas dafür zu bezahlen? Würde der Bürger nicht schlechter gewesen seyn, als der Ausmann?

Es mangelt hierinfalls auch nicht an ausdrücklichen historischen Belegen. So z. B. „bestät Kaiser Ludwig den Bürgern zu Kötztingen die Recht und Gesetze, die sie von deßen vodern Herzogen in Bairn haben gehabt. (Unter andern) Es soll niemand preuen in ainer Maill umb den

selben

selben Markt. Die rechten Ehetafern sollen das Pier nemmen in dem Markt zu Rötzting." (Mon. Boi. I. p. 445.) Woraus zu bemerken kommt, daß der Markt Rötzting nicht nur allein den negativen Bierzwang, oder das Recht, ein fremdes Bier zu verbiethen, sondern auch den positiven, oder das Recht, sein eigenes abzugeben, und von Seite der Abnehmenden die Servitut, es bey ihm abnehmen zu müssen, besaß. Dieser Bierzwang wird in der Urkunde ein Recht, und Gesetz, wie alle übrigen Artikeln, genennt; und zwar ein schon lange übliches Recht, welches Kaiser Ludwig nur erst bestättiget hatte. Wenn nun aber ein unbedeutender Markt der Waldgegend sich solcher Rechte zu erfreuen hatte, werden wohl die Hauptstädte des Landes, und die übrigen Städte und Märkte wo nicht ebendieselbe, doch den negativen Bierzwang nicht gehabt haben?

Diese Sitte war auch außerhalb Baiern bekannt. So hat z. B. „Jost Margraf zu Brandenporch, die Stat Luckow (Luckau in der Niederlausitz,) begnadet, das umb die selbe Stat uff eyne mile weges neh an, keyn bowr kretzmer, odir krugk in dorffern do umgesessen solle meltzen odir bruwen in keyne wise. — uf daz, daz sich (die) Stat

Luckaw und Inwahner daßer bass enthalten, unt gebesstiren mögen." *Crügeri* origines lusatiae p. 197.

6.

Daß die Güterherrn neben dem positiven Zwangsrechte, auch das negative, wie Städte und Märkte, ausgeübet haben, versteht sich von sich selbst, weil ohne dem letzteren das erstere ganz hätte können vereitelt werden. Auch versteht sich, daß das bürgerliche Bräuwesen den älteren Rechten der Güterbesitzer nicht vorlaufen konnte. Eine andere Frage aber ist, ob diesen Zwangsrechte der Güterbesitzer durch das Gesetz der baierischen Landsordnung vom J. 1553, 4. Buch, 2. Titl, 4. Art. „vom Pier, so jme ainer zu seiner Hauss notturfft prewen, oder von andern Orten ausser Lands bringen laszt," kein Abbruch geschehen seye?

Ich glaube, kein Abbruch. Denn hier ist die Rede von einem besseren Bier, von einem mehreren Satz, oder Werth, z. B. von einem Doppelbier, dergleichen ohnehin wenig getrunken wird. Wer sich ein solches kaufen wollte, und es im Lande nicht bekam, konnte solches im Auslande kaufen, oder dort eigens bräuen lassen. Wobey man

man aber annehmen muß, daß niemand im Lande sich vorgefunden habe, welcher es zu bräuen übernehmen wollte. Außerdessen sich der Käufer nicht entschließen würde, mit größeren Kösten außer Lands zu holen, was er mit mindern in der Nachbarschaft haben könnte. Dann ist die Rede nur vom Haustrunk, welcher sich schwerlich auf das Gesind erstreckte. Dieses gekaufte bessere Bier durfte nicht weiter verkauft werden, auch den Wirthen nicht, sogar seinen eigenen Wirthen nicht, weder unter den Raisen, weder Maaßweis. Da aber solcher Fall nur selten eintretten konnte, folglich das Interesse der Bräuenden wenig oder gar nicht, betheiligt wurde, und über das ihnen frey stand, den Bräunutzen, wenn sie das Doppelbier selbst bräuen wollten, an sich zu bringen; so sehe ich nicht, was für ein Präjudiz ihnen durch das ersagte Gesetz habe zugehen können. Man lese es nur in seinem Zusammenhang.

„Wo auch jemand, (so lautet es) zu seins Haushabens notturfft, für sich, sein Hausgesind, Diener oder Ehehalten, je besser oder frembd Pier in oder ausser unsers Lands, in ainen merern satz oder werd kauffen, und zu jene bringen, oder selbs (es sey wenig oder viel) prewen, oder durch

 ander

ander machen lassen wollt, das sol ainen ieden unverwert sein. Doch das solchs umb ausschenkens willen nit beschehe, auch solch Pier, weder seinen, noch andern Wirthn oder Leutn im Land ze Bayrn, unter den Raiffen, oder pfenwerds weiß, verkaufft oder ausgeschenkt werde." Man kann sich also die Schlußfolge nicht erlauben: man ist vermöge dieses Gesetzes berechtiget, das Bier außer Lands zu holen, also vielmehr überall im Lande zu nehmen, wo man will.

Viel weniger ist den Prälaten ein anderes Gesetz aus der Erklärung der Landsordnung vom J. 1578 fol. VIII. schädlich, folgenden Inhalts: „Wiewol hievor den Preläten auferlegt worden, die in jrm Clöstern unnd jnneren einfengen steende Wirthsheuser abzubrechen, und ausserhalb der Clöster zu setzen, und aufzupawen, damit allerlay hievor daraus entstandne ergernussen möchten fürkommen und abgestellt werden. Dieweillen aber von etlichen solches nit allein underlassen geblieben, sondern noch andere darzue von newen erpauwt worden, wöllen wir unser verpot hiemit ernstlich ernewert, unnd solche Tafernen samentlich in den Clostern abzubrechen, und für dieselben hinaus zu setzen, geschafft haben."

Hieraus läßt sich nicht folgern, das die aus Klöstern in die Hofmarchen hinaus übersetzten Wirthshäuser nicht mehr gehalten wären, das Bier, wie zuvor, in den klösterlichen Bräuhäusern zu nehmen. Nicht ihre Schuldigkeit, nicht das Schenk- und Zwangrecht der Klöster, nicht die Sache, sondern nur der Ort hat sich geänndert, und zwar nur wegen einen Nebenumstande, wegen Vermeidung der Unanständigkeit, der Zerstreuung, und des Aergernisses. Vielmehr, wenn man aus solcher Uebersetzung einen praktischen Schluß ziehen wollte, dürfte er ungefähr also lauten: Unstreitig müssen solche Wirthshäusern, welche vormals innerhalb der Klostermauern gestanden, und nun heraus gesetzt worden, das Bier, wie vorhin, in den klösterlichen Bräuhäusern nehmen, weil sie unmittelbar wegen des klösterlichen Bierabsatzes ursprünglich errichtet wurden; also müssen auch andere, gleich anfangs außerhalb der Klöster erbaute Wirthshäuser das Bier daselbst nehmen, weil sie ebenfalls nur des klösterlichen Interesses wegen erbauet wurden.

Der immerwährende aufrechte Stand dieses Zwangrechtes mußte auch von der, in der Lands- und Polizeyordnung vom J. 1616, 3. Buch, 1. Titel, 13. Art. anbe-

fohlenen Erfahrung, an welchen Orten rechte und unstrittige Bräuhäuser wären, der Grund seye. Der Text lautet: „Als gleichwol in voriger unserer Policei-Ordnung anno 1553 aufgericht, die newe Brewheuser, außer deren, die jemandt allein zu seiner selbs aignen Hausſnotturfft, und nit zum verkauffen, ausschenken, oder Verlegung der Tafernen gebraucht, gentzlich abgeschafft worden: doch aber uneracht solchen Geboths und Ordnung, danoch ihr etliche newe Breuhäuser, underm schein der Haussnotturfft, oder mit dem fürwand, als weren der orten vor alten Zeiten auch Brewhäuser gewesen, erbaut und aufgeriche, und folgends das Bier auch ausgeschenkt, unter den Raiffen verkauft, oder aufs wenigst ihr aigne Tafern damit verlegt: daher weil solches den Städten und Märkten, auch den rechten alten Brrwhäusern auf dem Landt, zu abbruch und schaden gereicht, immerdar vill klagen und stritt an uns gelangt. Demnach sein wir verursacht worden ein durchgehende Visitation fürzunehmen, und erfahrung einziehen zu laßen: an welchen orten auf dem Landt rechte alte, befreyte, unstrittige Brewhäuser, oder welche sonsten unzweiffentlich seyen: und haben darauf die ienige, welche unstrittig alte Brewhäuser gehabt, darbei gnedigst verblei-

bleiben lassen." 2c. Denn vermöge dieses Textes wird das Recht, seine eigene Tafern mit Bier aus seinem Bräuhause zu verlegen, für eben so richtig, als das Recht, das Bier unter den Raifen, oder auch maaßweis zu verkaufen, vorausgesetzet. Eines wie das andere wollten die neuen Bräuhäuser an sich ziehen. Beedes gereichte den alten Bräuhäusern zum Schaden, welcher sich ohne berechtigten Nutzen, und dessen Entgange schon gar nicht denken läßt. Ueber beedes erschollen Klagen, und erfolgten Abstellungsmittel.

7.

In diesem Zustande nun erhielt sich das Bierzwangsrecht der Güterbesitzer und der Bürger, jedes in seiner Art, bis auf das Jahr 1723, da der Churfürst Maximilian Emanuel in der neuen Bieraufschlagsinstruktion vom 16. Jul. aus der Ursache, weil etwelche Bräuschaften das Bier an die Gäuwirthe und Zäpfler mit sondern Vortheilen abgaben, und hiedurch auf eine unerlaubte, öfters schon verbothene Weis, dem etwa nächst gelegenen Bräustande das sonst genossene Gewerb entnahmen; und um solches in der Zukunft zu verhindern, §. 34. die Landwirthe und Zapfler, so viel die

An=

Annahm des Biers betrift, in vollkommne Freyheit, und außer allen hofmarchischen Zwang setzte. (Kreitmayr. Samml. p. 277).

Nun glaubten sich alle, vorhin dem Zwange unterworfenen Wirthe ohne Ausnahme, dispensirt, und berechtiget zu seyn, ihr Bier nach Gefallen nehmen zu können, wo sie wollten. Die bräuende Stände aber glaubten solches nicht. Sie konnten sich nicht vorstellen, wie sie durch ein bloßes Polizeygesetz ihres alten Rechtes ohne weiterm könnten entsetzet werden, um so weniger, als das Gesetz kein Mittel wäre, den ersagten Bevortheilungen Schranken zu setzen, sondern vielmehr ein Mittel, ihnen freyeren Spielraum zu verschaffen; wo entgegen beym Zwangrechte derley Anlockungen, wenn nicht unmöglich, wenigstens ganz überflüßig seyn mußten. Der Landesherr äußerte sich zwar §. 36. daß er in seinem Lande von Nothwirthen, wie man sie taufen wollte, nichts wisse. Allein, es ist nicht wohl begreiflich, wie eine so allgemeine Benennung ohne einen allgemeinen, sicheren und langwierigen Rechte konnte eingeführt, und dabey physisch oder juridisch von dem Landesherrn ignorirt werden. Indessen so neu vielleicht die Benennung seyn

möch-

möchte; so war doch die Sache nicht neu. Er selbst erkannte ihre Existenz dadurch stillschweigend an, daß er den zuvor bestandenen Zwang aufhob. Ja er gestand, daß es einigen Ständen aus Gnaden erlaubt seye, ihre Wirthe zur Bierabnahme anhalten zu können, so lange sie solche mit einem satzmäßigen Trunk versehen.

Woraus dann eine ungemeine Sensation entstand, welche zur Folge hatte, daß Maximilians Nachfolger, Karl Albrecht, in einem Mandat vom 24. Dezemb. 1726 den 36. §. obiger Instruktion, „weil solcher von einigen ungleich eingenohmen worden, dahin erläuterte, daß diejenigen Wirthe, welche einigen Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden, oder auch der Jurisdiktion zugethan sind, so lang von solchen fernerhin selbiges nehmen sollen, so lang sie mit einem satzmäßig und pfenning-vergeltlichen Trunk versehen werden; auch wiederholter Verboth, ein anderes als inländisches Bier verleit zu geben.“

Die Schlußfolgen hievon sind, erstens: daß die Instruktion vom J. 1723, in Hinsicht des in Frage stehenden Gegenstandes

mehr

mehr einen Versuch zur Abstellung des Zwangrechtes, als eine wirkliche Abstellung enthielt. Das Schwankende, und zum Theil Widersprechende der §§. 34 und 36 fällt ohnehin so ziemlich in die Augen. Zweytens: daß der anstößige und unkonsequente Unterschied zwischen Nothwirthen, welche die Stände für sich schon hatten, und zwischen jenen, welche ihnen vom Landesherrn aus Gnaden zugewiesen wurden, wiederum aufhörte. Der anstößige Unterschied. Denn warum sollten die Stände in Ansehang ihrer Wirthe ersterer Art, und die Wirthe lezterer Art schlimmer daran seyn müssen? Der inkonsequente Unterschied; denn waren die Wirthe lezterer Art, vor ihrer Ueberlassung an Stände, frey, oder waren sie es nicht? Waren sie frey, wie konnte sie der Landesherr wider den Grundsatz der natürlichen Freyheit, aus welchen er den Zwang durch das Gesetz aufheben wollte, vom Gesetze ausnehmen, und jenes bey ihnen ausüben lassen, was er bey den übrigen abschuff? Waren sie nicht frey, wie konnte er sagen, ihm wären in seinem Lande keine Nothwirthe bekannt, da ihm doch der Zustand seiner vormaligen urbaren Unterthanen nicht verborgen seyn konnte? Drittens: daß durch die Leuteration vom J. 1726 der Sieg des ange-

fochtenen Zwangrechtes eigentlich vollendet wurde, und daß man folglich dieses Jahr billig als die Epoche der Erneuerung des Zwangrechtes betrachten könne.

Es kam zwar gleich folgendes 1727. Jahr ein neues Mandat vom 20. Oktober zum Vorschein, in welchem angeführet wird, „daß theils Jurisdiktionsherrschaften ihre Wirthe in etwas an der Scharwerk befreyen; nicht weniger bey dem neuen Leibrecht und Freystiftshandlungen die Biernehmung als eine Obligation eindringen.“ Woraus es das Ansehen haben könnte, als hätten sich solche bräuenden Stände des Bierzwanges bey ihren untergebenen Wirthen nicht berechtiget gehalten, weil sie außer dessen ohne Nothwendigkeit derley Vortheile ihnen versprachen, und sich ohne Ursache derley Schuldigkeit von ihnen versprechen ließen. Wenn man aber das Mandat aufmerksam liest; so zeiget es sich, daß die Rede einzig und allein von nicht beschau- und satzmäßigen Biere ist, welches von solchen Obrigkeiten und Grundherrn bey ihren Wirthen wollte abgesetzet werden. Zu welchem Ende dann auch bey Nothwirthen, um ihnen das Maul zu stopfen, die Bewilligung mancher Vortheile, und die mehrere Sicherstellung solcher Bierabnahme durch besondere Verträge,

träge, so verbothen sie übrigens seyn mochten, allerdings eintretten konnte. (Kreitmayr. Samml. p. 295).

8.

Von solcher Zeit an blieben die bräuenden Stände ununterbrochen in ruhiger Ausübung ihres Zwangsrechtes. Der Herr von Chlingensberg durfte in seinem Buche de jure Hoffmarchiali, welches, von dem geheimen Rathe geprüfet, durch eiu Rescript Karl Alberts an den Verfasser vom 30. Juny 1730, als unbedenklich anerkannt wurde, (c. 40. n. 10.) den Satz aufstellen, „daß nicht wenige Hofmarchsherrn das Recht haben, in ihrer Hofmarch ein Bräuhaus zu errichten, und braunes Bier zu kochen, nicht nur zur Hausnothdurft, sondern solches öffentlich in Fässern zu verkaufen, ihren Wirthen zu vertheilen, und allen möglichen Nutzen daraus zu ziehen.“ Welchen Satz er auf die oben angeführte Stelle aus der Lands- und Polizeyordnung gründete.

Er durfte noch über das eine Stelle aus Ertls praxi aurea am Ende des Kapitels hinzusetzen des Inhalts: „Wann der Niedergerichts-Herr das Bräu- oder Schenkrecht anders woher erlangt hat, so kann Er,

zu

zu beßeren Abgang des Biers, wol einen Nebenwirth, Zäpfler, oder Nebengastgeb, in seinem Gerichtsgebiet aufstellen. Also ist an ainem hochen Bayrischen Gericht añ. 1673 in Sachen des Herrn von S. contra den Wirth in Dorff M. et S. geurthelt worden." (Ertl T. 2. c. 35. observ. 1.)

Entscheidend für das Daseyn des Bierzwangrechtes fiel ein anderes landesherrliche Mandat des Churfürstens Maximilian Josephs vom 31. August 1750. §. 39 aus, wo gesagt wird: „Also auch ermahnen Wir die geistlich und adeliche Bräuständе hiemit sonderbar, daß sie einen guten und pfeningvergeltlichen Trunk erbräuen, — sohin ihr Sudwerk selbsten befördern, und nicht Ursach geben sollen, daß man bey befahrend schlecht und geringen Bier ein Einsehen vornehmen, vorzüglich aber wegen deren habenden sogenannten Nothwirthen, welche nur in jenem Falle, da sie einen guten und gerechten Trunk überkommen, an ihre Bräuhäuser angewiesen sind, ein anders, und zu guten des Publici erforderliches Abhilfsmittel vorkehren müsse." (Kreitmayr. Samml. p. 307. in fine.)

In einem andern Mandat vom 3. Feb. 1751 drohet Maximilian Joseph den Klöstern

stern und dem Adel, wenn sie schlechtes Bier verkaufen würden, neben der Herabsetzung oder Einschlagung der Fässer, „ihre sogenannte Nothwirthe frey zu lassen, einen gerechten und guten Trunk von anderen Bräuhäusern in so lang abzunehmen, bis sie von solch bräuenden Stand anwiederum einen satzbeschaumäßigen und pfenningvergeltlichen Trunk überkommen werden.“ Welche angedrohte Ausnahme also wiederum die Regel bekräftigen muß.

Authoritäten von der Art, als es die beeden Gesetze von den Jahren 1726 und 1750 sind, bewogen unseren großen Gesetzkundigen, den Baron von Kreitmayr in seinen Noten ad Cod. P. II. c. 8. §. 23. N. 18. zu schreiben: „Der Bierzwang ergiebt sich auf zweyerley Art, nemlich da man das Bier an gewissen Orten zu nehmen, oder zu meiden verbunden ist. Sowohl eins als anderes läuft zwar gegen die natürliche Freyheit, wie aber solche juxta §. praec. 16. N. 2. per pactum legem, vel praescriptionem öfters eingeschränkt wird, so pflegt dieses auch mittels des Bierzwangs, und zwar in der ersten Gattung bey den sogenannten Nothwirthen am meisten zu geschehen. Man nennet sie eben darum Nothwirth, weil sie das braune Bier, welches sonst

regu-

regulariter jeder nehmen kann, wo er will, nur bey einem gewissen Bräuhaus allein zu nehmen genöthiget, all andere braune Bräuhäuser hingegen mit Ablangung dessen zu meiden verbunden seynd. — Confer. General-Mand. de 24. Dec. 1726. ibi. — (werden) alle Wirth, welche entweder einen bräuenden Stand mit der Bierabnahm angewiesen, oder demselben mit der Grundgerechtigkeit oder auch nur mit der Jurisdiktion beygethan seynd, für nothwendig deklarirt, so lang sie nur mit gut- und pfenningvergeltlichen Trunk bey dem herrschaftlichen Bräuhaus versehen seynd. Diesem inhärirt nicht nur das Mandat de Anno 1750. §. 39. sondern auch die landkündige Praxis, welche hierinfalls zwischen Hofmarchs- und einschichtigen Jurisdiktionsunterthanen keinen Unterschied macht, auch jene, welche nicht in der nemlichen, wo sich das Bräuhaus befindet, sondern in einer andern Hofmarch gesessen seynd, keineswegs davon ausnimmt, wenn sie nur nicht über 3, 4 oder mehr Stund weit davon liegen, mithin das Bier ohne gar zu großer Beschwerde abführen können."

Nach solchen Rechtsgründen fiel auch nachstehende Revisionserkenntnis aus: „Ihro Churfürstl. Durchlaucht unser allerseits

gnä-

gnädigster Herr Herr haben sich bey Dero Revisorio in Streitsachen zwischen denen B. v. Sandizellis. 3. Wirthen zu Münster, Wengen, und Illmdorf, dann deren Hofmarchsherrn wegen strittiger Bier Abnahm so andern umständig proponiren lassen, Höchstdieselben wollen es der eingewendeten appellation ohngehindert bey der Hoferkanntniß de dato 6. Aug. anno 1762 solchergestalten belassen haben, daß die B. Sandizellis. 3. Wirth als *partes revisæ* von den Bierzwang nacher Sandizell in so lang *absolvi*rt seyn sollen, bis jene Weeg, welche Sie alldahin zu nehmen hätten, in brauchbaren Stand hergestellet seyn werden. München den 23. Febr. 1767. *legit* Schmid." Alo wiederum schuldig, sobald Wege fahrbar gemacht worden.

„Des Bierzwangs von zweyter Gattung haben sich insonderheit die Bier-Bräu in Städten und Bann-Märkten aus uralter Lands-*Observanz* so weit zu erfreuen, daß von anderen außer dem Burgfrieden gelegenen Orten kein Bier dahin eingeführt werden darf, den bloßen Haustrunk für gefreyte Personen, wie auch den Fall ausgenohmen, da das Merzen-Bier schon vor Michaeli ausgehet, welchenfals man die Einfuhr auswärtigen Merzenbiers bis zu An-

Anfang des Schenkbiers unweigerlich gestattet. — Den nemlichen Bierzwang oder jus prohibendi exerciren auch die Hofmarchs-Herrn, welche mit Bräuhäusern versehen seynd, in ihren District gegen auswärtige braune Bier-Einfuhr, jedoch ebenfals mit Ausnahm gefreyter Personen z. B. der Geistlichkeit in Ansehung ihres Haustrunks, welchen sie bey dem Hofmarchs-Wirth oder Bräu-Haus zu nehmen nicht schuldig ist." (Kreitmayr l. c. N. 19.)

9.

Auch Karl Theodor hielt sich des Bierzwangsrechtes der Stände überzeugt, indem er, auf die Bitte des Grafens von Holnstein, das ihm gewisse Nothwirthe zu seinem Bräuhause Thalhausen möchten extradirt werden, in dem Extraditionsbefehl an die Hofkammer vom 7. July 1787 sich äusserte: „Da durch obiges Generalmandat (vom Jahr 1726) den Bairischen Ständen die *universal* Befugniß zugestanden worden, daß alle diejenigen Wirthe, so ihnen mit der Jurisdiction, oder Grundbarkeit zukommen, hoc ipso auch das Bier abnemmen, Zwangswirthe werden, und folglich ihre Bräuhaus Concession auf selbe erstrecket werden muß; — so ist es der höchsten Wil-

lensmeinung gnädigst gemäß, daß alle an den Grafen von Holnstein entweder mit der Jurisdiction, oder Grundbarkeit zu seinem Gut Thalhausen kommende Wirthe eben so an deßen Bräuhaus mit dem Bierzwang nach den obigen Generalmandat hinüber gehen, und folglich die Bräuhausbefugniß auch auf selbe extendirt werde." Wie in der mit churfürstl. gnädigster Freyheit gedruckten Karl Mayrischen Samml. 4. Th. p. 1040 zu sehen.

Daher dann der H. Professor von Moshamm p. 101. über das Bierbräurecht in Baiern 1795 mit voller Zuversicht lehret: „die allgemeine Regel in Baiern in Rücksicht der Nothwirthe ist jetzo folgende: alle diejenigen Wirthe werden in Baiern als Zwang- oder Nothwirthe erkläret, welche einem bräuenden Stande vom Landesfürsten selbst aus Gnade zur Nehmung des Bieres beygelegt werden, dann auch diejenigen, welche einem bräuenden Stande mit der Grundgerechtigkeit, oder Jurisdiktion zugethan sind, mit diesem stimmt auch überein die landeskündige Observanz im ganzen Lande." Diese allgemeine und ungetheilte Rechtsmeinung, so wie die ungestörte Ausübung des Rechtes, erhielt sich bis zum Regierungsende Karl Theodors. Die

Zwi-

Zwischenlaute des Herrn von Kohlbrenners kamen in keine Betrachtung. Sie konnten es auch nicht. Intelligenzer geben gewöhnlich zu verschiedene Töne an, als daß man sie zur Euphonie brauchen könnte.

10.

Wenn man nun alles das Gesagte zusammfasset; so ergeben sich nachstehende rechtliche Folgerungen. Erstlich: Das aktive Zwangsrecht von Seite der Bräuenden, so wie das paßive von Seite der Wirthe, ist also ein wahres Recht, im strengen Sinne. Ein Recht, dessen sich schon vor Jahrhunderten diejenigen Güterbesitzer, welche große Bräuhäuser gebauet haben, zu erfreuen hatten; dessen Existenz selbst durch die gefolgte Ausschließung anderer und neuer Bräuhäuser supponirt muß werden; dessen Grund schon in der Natur des Grundvertrags lag, und vernünftiger Weise der von den Grundholden zu ziehende größere, und mögliche Nutzen seyn mußte; dessen ununterbrochene Fortdauer eben so gewiß seyn mußte, als der wahre Anfang unbekannt ist, weil mit dem Fortschreiten der Jahrhunderte, mit dem zunehmenden Drange zur Freyheit, bey immer heller werdenden Kenntnissen, der Eingang eines falschen

Rechtes, und einer ungebührlichen Obliegenheit immer beschwerlicher, und weniger möglich hätte werden müssen; dessen beständige, allgemeine und gleichförmige Ausübung in den lezten Zeiten den Ausdruck Nothwirthe hervorbrachte; dessen Kraft durch ein übel verstandenes Gesetz zwar eine kurze Zeit in etwas wollte geschwächet werden, aber bald wiederum durch ein anderes und klares, jenes nämlich vom Jahr 1726 vollkommen in Thätigkeit zurückgesetzet wurde. Ein Recht, welches seit diesem Jahre nicht nur allein ganz unangefochten blieb, sondern mehrmals durch andere Gesetze, durch Handlungen der Fürsten, durch ein rechtliches Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes bestättiget wurde. Ein Recht, welches auch ohne diesen Titeln, bloß durch eine 74jährige Gewohnheit zum Gesetz, und durch Verjährung zum Rechte hätte erwachsen müssen. Ein Recht, welches alle Rechtslehrer, die leidende Theile selbst, und das ganze Publikum für ein solches jederzeit gehalten haben.

Die zweyte rechtliche Folgerung ist, daß dieses Recht ein wahres Eigenthum ihrer Besitzer sey, wie jedes andere Eigenthum; welches sich überhaupts auf Gesetze und Verjährung, insbesondere aber auf das Succeßionsrecht, oder auf Privatverträge, als

auf

auf eben so viele Rechtstitel gründet; welches von manchen theuer bezahlt, und bey Einthuung des Gutes vorzüglich beabsichtet wurde; welches so wenig, als eine andere geerbte, oder gekaufte Sache von der Gnade des Fürstens abhängt; dessen sie also so wenig, als ihrer anderer Besitzungen, ohne rechtlichen Spruche nicht können entsetzet werden.

Die dritte rechtliche Folgerung ist, daß die Regierung, dieses wie jedes andere Recht und Gerechtigkeit, durch kein neues Gesetz verletzen, oder gar zernichten könne, selbst dann nicht, wann es das allgemeine Wohl foderte, wenn sie nicht zu gleicher Zeit eine Schadloshaltung leistete. Sie würde, wenn sie sich solches erlaubte, wider eines der ersten Urrechte der Bürger, die Autonomie, anstossen, und ihnen die Freyheit nehmen, nach den bestehenden Gesetzen leben, und ihre Handlungen im Einklange mit denselben erhalten zu können. Sie würde sogar den einzigen Zweck der höchsten Macht, Sicherheit, aus dem Auge verliehren, und das Eigenthum der Bürger, statt nach Pflichten zu schützen, geradehin und pflichtwidrig angreifen, und gleich einem Staatsübel verfolgen. Hier läßt sich wörtlich nachsagen, was der Kanzler von Kreitmayr

(Staats-

(Staatsrecht p. 62) gesagt hat: „Was der Unterthan ex pacto, lege privilegio, concessione, observantia vel praescriptione einmal rechtmäßig erlangt hat, das kann ihm der Regent nicht nur nicht willkürlich benehmen, sondern er muß ihn vielmehr gegen widerrechtliche Bekränkungen dabey manuteniren, mithin jus suum cuique angedeihen lassen."

II.

Es mußte also das Buch unter dem Titel: „Ueber die Schädlichkeit des Bierzwangs und der Nothwirthe in Baiern. Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polizeygesetze bearbeitet 1799" eine gar sehr unerwartete Erscheinung seyn. Darin wird nach langen, zur Sache nicht gehörigen, zum Theile ungegründeten Prämissen, endlich im fünften Briefe behauptet: a) „In den ältern Zeiten durfte jedermann, und auch der Bauer seinen eigenen Haustrunk sich selbst brauen: b) ein ausschließendes Monopol dreyer Stände schien ein Unding. c) Aus Gnade des Landesherrn durften einige Wirthe auf dem Lande bey diesem oder jenem adelichen oder geistlichen Stande ihr Bier zwar abnehmen, aber solches mußte gut seyn.

Die-

Dieses hatte keineswegs das Ansehen eines Zwangs. Der bräuende Stand mußte einem solchen Wirthe seinen Willen machen; so bald dieses nicht geschah, so gieng ein solcher Wirth hin, wohin er wollte, und konnte zu fernerer Abgab auch nicht weiters angehalten werden. d) Die adelichen und geistlichen Stände errichteten Verträge mit den Wirthen wegen Abnahm des Biers; die Verträge geschahen nur auf ein, zwey oder mehrere Jahre; es konnte hieraus nicht leicht ein Zwangsrecht entstehen. e) Ein weiterer rechtlicher Weg, den Bierzwang einzuführen, hätte die Observanz der Verjährung seyn können. Wenn diese Art Bierzwangs durch eine gewisse Anzahl von Jahren ihr Glück machen konnte; so könnte auch ein Wirth, oder ein Bräu aus den nämlichen Ursachen von einem seiner Gäste, der 10 oder 15 Jahr bey ihm täglich einkehrt, fodern, daß er sein ganzes Leben durch einkehren mußte, und keine Maaß Bier anderswo trinken dürfte. f) Die Stände ertheilten den Wirthen die Gerechtigkeiten auf ihre Wirthschaften, oder erließen ihnen einen Theil der Scharwerk mit dem Geding, daß sie das Bier bey dem hofmarchischen Bräuhause abnehmen mußten. g) Dieser Zwang war in Baiern vor dem J. 1726 nie bekannt. h) Nach aufgeho-

gehobenem Rechte sich seinen Haustrunk zu bräuen, hatte doch das Publikum noch darin Erleichterung, daß es sein Bier nehmen konnte wo es wollte. Um aber die Barbarey und den Despotismus aufs höchste zu treiben, wurde sogar dieser Rest von Freyheit noch mit einem einzigen Federzug vernichtet, und dem Menschen befohlen, das Bier zu saufen, welches man ihm vorschreibt. i) Es läßt sich mit Grund behaupten, daß der Bierzwang, wenn er wirklich durch das Mandat von 1726, eingeführt worden wäre, durch das neuere von 1727, wieder aufhöre. Lezteres beståttiget der 34, und 36. Artikel der Hauptverordnung von 1723, worin aller hofmarchische Zwang aufgehoben ist. k) Wenn die Wirthe laut Mandats von 1726, schon vermög der Grund- und Gerichtsbarkeit zu Nothwirthen geworden sind, was hatten denn in folgenden J. 1727 die Grund- oder Gerichtsherrn nöthig, den Bierzwang in den Gerichtsbriefen zu bedingen, oder in Ansehen der Abnahme des Biers an der Scharwerk etwas nachzulassen? l) Wenn sie einen guten Trunk bräuen wollten, wozu braucht man dann Zwang, und aus Frey- Nothwirthe zu machen? m) Man erkannte, was für ein Mittel zu Guten des Publici erforderlich wäre, aber man wollte es unglücklicher

Wei-

Weise nicht anwenden. n) Ein Freywirth kann auch durch einen Tausch zum Nothwirth werden, ohne daß er davon etwas weiß, noch weniger darum zur Rede gestellet werde." So viel über den Bierzwang auf dem Lande.

Im sechsten Briefe werden die Loose in Städten und Märkten angefeindet. „o) Wären diese nicht eingeführt, heißt es darin, wie man es zu Stadt am Hof nicht kennt, und müßten alle zu gleicher Zeit ihre Märzenkeller offen haben, so würde vielen Bierbräuern ihr Bier wegen schlechten und geringen Einsieden, oder der schlechten Qualität wegen, und deswegen aus Mangel des Verschleißes, sauer werden, und verderben. p) Dieses Loos ist ein äußerst drückender Gegenstand. Könnte jedermann sein Bier nehmen, wo er wollte, so würde schlechtes Bier, schlechtes Bier bleiben, alles würde nach dem guten Bier trachten, und die Bräuer in die Nothwendigkeit versetzt werden, gutes Bier zu machen. Da aber nach der eingeführten Loosung allemal nur zwey Bräuer zu gleicher Zeit aufmachen dürfen, so ist man in der traurigen und erzwungenen Lage, das Bier von den zween Privaten zu nehmen, es mag gut oder schlecht, gesund oder ungesund seyn. q)

Warum sollen denn die Bräuer in den Städten hierin einen Vorzug vor den Landbräuern haben?

Der siebente Brief r) rüget das Verboth, auswärtiges Bier ins Land hereinzubringen.

Der achte ist eigentliche Schutzrede für die Nothwirthe. s) „Die armen Nothwirthe, sagt der Brief, müssen sich in Rücksicht des Biers alles gefallen lassen, es mag gut oder schlecht, dick oder hell, sauer oder nicht sauer, und der Gesundheit schädlich oder zuträglich seyn, so müssen sie selbes abnehmen. t) Hat ein Bräuhaus nebenbey auch Freywirthe, so bekommen diese immer besseres Bier, als die Nothwirthe. u) Leztere haben überall meistens nur einen Pfenning bey der Maaß, ein halbes oder höchstens ein ganzes Bräu Tröber; ehe sie aber Nothwirthe wurden erhielten sie von einem Bräuhause vier auch fünf Bräu Tröber, zwey Eimmer Branntwein, den nöthigen Eßig in ihr Hauswesen umsonst, Trank, zwey und drey Fuhren Stoppelstreu, wie die jezigen Freywirthe dieses alles bekommen, und zwey und drey Pfenninge bey der Maaß Bier. w) Ist er zwey, drey Stunden und noch weiters entfernt, so muß er bey der nöthigsten Arbeit, als Aerndtezeit, beym Heuen, einen ganzen Tag vier Pferde

und einen Knecht entbehren, kann vor einem nahen Donnerwetter sein Getreid oder Heu nicht in den Stadel bringen, schleppet in einigen Jahren einen Wagen zusamm. x) Man darf annehmen, daß das Gut eines Nothwirths mehr als die Hälfte gegen den vorigen Zustand, als er noch Freywirth war, am Werthe verlohren habe. y) Von Kränkungen aller Art weiß er gar kein Mittel sich los zu machen, weil diejenigen, welche helfen könnten und sollten, selbst Nothwirthe haben. z) Getraut er sich über schlechtes Gesäuf bey seinem Hofmarchsherrn zu klagen, so kann er mit Weib und Kind von Stiftwirthshause abziehen. aa) Bey eintrettenden Mangel des Sommerbiers werden die Nothwirthe frühezeitig abgedankt, wenn gleich die Freywirthe noch fort Bier bekommen. bb) Was soll ein Nothwirth, wenn er immer schlechtes Bier erhält, thun? Soll er es wagen wider seine Herrschaft zu klagen? Wie ist ihm der Beweis möglich, das er ein schlechtes Bier bekommen habe? Gesetzt er kann den erforderlichen Beweis machen, was gewinnet er damit?“

Das Resultat des ganzen Buches findet sich am Ende des besagten achten Briefes. Nämlich: „Daß aller Zwang dieser Art

nichts tauge, die natürlichen Freyheitsrechte der Menschen in einem hohen Grade kränke, das Publikum in Kontribution setze, Gelegenheit zur Verfälschung des Nationaltrunks gebe, diesen nach Willkür vertheuere, manchmal die Gesundheit, das einzige reele Gut des Menschen, darunter leide, und sofort Uebel auf Uebel häufe. Man gestatte also freye Ein- und Ausfuhr des Biers, man hebe das Loos auf, man ertheile jedem Nothwirth die Freyheit: dann werden die Bierbräuer in die Nothwendigkeit versetzet, ein gutes und pfenningvergeltliches Bier zu machen, wenn sie anders einen Verschleiß desselben haben wollen."

12.

Das Neue, Glänzende, und Menschenfreundliche dieses Buchs machte Aufsehen, und bezauberte. Am stärksten, wie es scheinet, wirkte es auf die Mitglieder desjenigen Kollegiums, welchen es übergeben ist, Gegenstände von der Art zu besorgen. Man hätte zwar hoffen können, die Sache würde wegen ihrer Wichtigkeit eine längere Zeit hindurch untersucht, auch ihre Aversseite betrachtet, und das Wahre in einer Hinsicht mit dem Wahren in einer anderen gegen einander abgewogen werden. Allein

der

der kurze Zwischenraum zwischen der Erscheinung des Buchs, und der Ausführung seines Resultates läßt das Gegentheil vermuthen. Man wollte handeln, nicht berathschlagen, nicht öffentliche Prüfungen des Buchs abwarten, nicht die Meinung der Justizdikasterien einholen, nicht die Repräsentanten der Stände nach der Landesverfassung, ja selbst nach dem Naturrechte, als betheiligte, zuvor hören. Man wollte rasch handeln, weil man fürchtete, sonst gar nicht handeln zu können, und weil, wenn die Sache nur einmal gemacht ist, sie so leicht nicht wieder kann umgeändert werden. Die Vertheidiger des smitischen Sistemes, deren es mehrere in- und außerhalb dieses Kollegiums giebt, und welche die Anwendung der Grundsätze des Sistemes eben so politisch, als physisch möglich, eben so räthlich und rechtlich, als die Grundsätze selbst richtig und allgemein bewährt halten mochten, betrieben die Sache, wußten dem höchsten Gesetzgeber seinen Beyfall abzugewinnen, und setzten mit einer Verordnung durch, welche, bis auf etwas weniges, ganz das befolget, was das Buch will, und welches den bräuenden Ständen mit einem Federzug abnimmt, was sie allzeit rechtmäßig, und wenigstens seit 1726 ruhig ausgeübt und genossen haben.

Die Verordnung ist vom 20. Dez. 1799, und „hebt alle Art von Abnahmszwang bey allen Gattungen Biers in Baiern, auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit, oder Gerichtsbarkeit, oder eines Privilegiums, oder juris prohibendi, wie auch die Märzenbierloosungen, zu ewigen Zeiten auf, und gestattet allen Wirthen, sich ihr Bier aus welch immer einem inländischen Bräuhause beyzulegen, und verleit zu geben; so wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunks an keine Bräustätte oder Wirthshaus gebunden seyn sollen. Auch das in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung ans Bräuhaus gebunden zu halten, wird aufgehoben.“

Die Gründe, durch welche die Verordnung sich rechtfertiget, waren, daß der Bierzwang 1) gegen die natürliche Freyheit, 2) gegen eine wohlgeordnete Landespolizey, 3) zur Schmälerung der landesherrlichen Gerechtsamen, 4) zum Nachtheil des produzirenden Publikums, 5) zum Ruin der Wirthe, und 6) zur Werthherabsetzung ihrer Güter, 7) wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom J. 1723 und vom J. 1727,

welche

welche leztere 8) die im Jahr 1726 ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt, bisher bestanden habe.

Wenn ein deutscher Bürger über öffentliche Handlung der Regierung, weil sie nicht unträglich ist, nachdenket; wenn er das Gedachte saget, ohne jedoch die den Gesetzen schuldige Achtung verletzen zu wollen; wenn er nachschicket, auch ohne Beruf, was die eigentlichen Geschäftsmänner nicht vorangehen ließen, wie sie sollten; wenn er glaubet, daß es ihm unverwehrt seyn müsse, das was er fühlet, auch anderen vernehmlich zu machen; unverwehrt, zu klagen, daß der ihm zugemessene Schlag wehe thue; zu trachten, daß er sein Leiden wiederum entferne; der Ursache des Uebels nachzuspüren, um das Uebel desto leichter heben zu können; die Gründe des neuen drückenden Gesetzes auf die Probe zu stellen, um das Gesetz selbst ruckgängig zu machen, und dem Zustande des ruhigen Besitzers vor jenen des Ansprechers, nach den Regeln der Gerechtigkeit, den Vorzug zu verschaffen; so ist dieses die Folge des Dranges, zur Kenntniß des Wahren, und Gerechten zu gelangen, und ein argloser Versuch, welchen es weder an glücklichen Beyspielen,

noch

noch an der Hoffnung eines ähnlichen Erfolges mangelt.

13.

Der Bierzwang ist also erstlich wider die natürliche Freyheit? Ja das ist er. — Also muß er abgeschaffet werden? Dieses kann ich so leicht, wie ersteres nicht eingestehen. Wenn alles, was der natürlichen Freyheit zuwider läuft, soll abgeschaffet werden, so sind uns unsere Obrigkeiten, unsere Gesetze, unser Fürst, unser Staat ganz entbehrlich; Mauten, Jagden und andere Regalien ungebührlich; jede Servitut unmöglich, jede Innung ungerecht, die Polizey geschäftlos; bey allen Gewerbschaften müßten alle Gattungen von Schranken und Gränzlinien der Befugnissen und Schuldigkeiten aus dem Wege geräumet werden; dem Bräuwesen selbst mußten alle die Fesseln, von welchen es gebunden wird, abgenommen werden. Jeder müßte sich ein Bräuhaus bauen dörfen, wenn er wollte, ohne eine landesherrliche Konzeßion nachzusuchen; jeder, wer wollte, sich sein Bier, wenn er kein Bräuhaus wollte, auf seinem Heerde selbst kochen; Winter und Sommer hindurch, ohne Rücksicht auf Zeit und Verschleiß anderer Bräuhäuser; braunes und

weißes, aus Gerste, Waizen, oder anderem Getreide, ohne Ruckſicht auf fürstliche Reservate; jeder sein Bier so stark, oder leicht machen, wie er wollte; jeder sein Bier verkaufen, wenn er wollte, ohne Ruckſicht auf die alten Landesverträge, und berechtigten Tafernen; so theur oder wohlfeil verkaufen, als er wollte, ohne Ruckſicht auf den obrigkeitlichen Satz; jeder sogar vom Auslande das Bier hereinbringen, und verkaufen, welches doch von der Verordnung nicht gestattet wird. Alles dieses müßte aus dem Grunde der natürlichen Freyheit geschehen können, weil das Gegentheil der natürlichen Freyheit zuwider ist. Man wird schwerlich mit einer stringirenden Ausnahme aufkommen können. Aus dem Grunde der natürlichen Freyheit muß also entweder zu viel, oder nichts folgen.

Wenn nun aber selbst die gegenwärtige Verordnung der Freyheit seine Gränzen anweiset, warum soll es eine andere auf eine andere Art nicht thun därfen? Wenn die Bräuhäuser in Hinsicht auf Materie, Qualität, Zeit, Güte, und Pfennwerth so sehr können in Zwang gesezt werden, warum soll es nicht auch das Publikum? Wenn die Verkäufer, warum nicht auch die Käufer? Es wird wohl bei Beschränk-

ungen jederzeit darauf ankommen, ob sie dem gemeinen Wesen im ganzen unschädlich in gewißen Hinsichten aber nützlich, oder doch einem Theile der Bürger zuträglich sind. Auf diese Art müßen sie erlaubt, oder sonst gar nicht möglich seyn. Und wenn auf diese Art eine Bürgerklaße irgend ein Zwangrecht gegen das Publikum erworben hat, so kann es ihm, ohne seinem Willen, von keiner Macht auf eine gerechte Weiß nicht mehr abgenohmen werden. Und da der Bierzwang von solcher Art ist, wie ich zum Theil gleich unten, und zum Theil § 17. darzuthun mir vorbehalte; so wird wohl keine Rede mehr von Verletzung der natürlichen Freyheit durch den Bierzwang, sondern vielmehr von Verletzung der bürgerlichen Freyheit durch die neue Verordnung, seyn dürfen.

Der Bierzwang soll Zweytens wider eine wohlgeordnete Landespolicey seyn. Ich glaube aber solches nicht. Denn ein Polizeygegenstand, welcher zugleich ein Recht mit sich führt, kann nur noch in sofern der Polizey unterliegen, als das Recht nicht damit verflochten wird. Recht ist Eigenthum, welches sicher seyn muß; Sicherheit aber das erste Urrecht im State, mehr geltend, als natürliche Freiheit, welcher

man

beim Eintritte in den Stat, wegen der Sicherheit entsagte. Ein solches Recht aber ist der Bierzwang geworden, und kann folglich von der Policey unter keinem Vorwand angefochten werden; wie das Recht, Bier zu sieden nicht. Die Policey würde ihren Zweck und ihre Gränzen vergeßen, wenn sie die Rechte der Bürger von ihrer Macht, ihren Grundsätzen, oder ihrer Laune wollte abhangen laßen.

Drittens soll der Bierzwang die landesherrlichen Gerechtsamen schmälern. Aber welche denn? Selbst das Buch, welches die neue Verordnung veranlaßet hat, und welches alles mögliche Gehäßige des Bierzwangs zusamm gestellet hat, schweigt von Verletzung landesherrlicher Gerechtsamen. Die Macht, Rechte zu nehmen, oder kleiner zu machen, dårf unter die landesherrlichen Befugnissen nicht gezählet werden; vielmehr ist es eine der vorzüglichsten Regentenpflichten, sie in ihrem Wesen und ganzen Umfange unversehrt zu erhalten. Wirkliche Fürstenrechte aber, das Recht der Gesetzgebung, das Recht zu Reformiren, das Schuzrecht haben nichts dabey zu leiden; auch die Finanzen nichts. Das Bräuhaus befördert den Bierverschleiß, wenn es klug handeln will, bey dem

Nothwirthe, wie bey dem Freywirthe, und zahlet den Aufschlag überhaupts oder nach Emern, wegen einem, wie wegen dem andern. Unterschlagungen sind eher bey gutgehaltenen Freywirthen, als bey unzufriedenen (nach dem gegenseitigen Sisteme) Nothwirthen zu vermuthen.

Aber der vierte Vorwurf, daß der Bierzwang zum Nachtheil des producierenden Publikums gereiche, wird gegründeter seyn? auch dieser nicht. Dem Publico muß ein pfeningvergeltlicher Trunk gegeben werden; wo nicht, so darf der Wirth das Bier nehmen, wo er es findet. Thut er es nicht, und fährt er fort, schlechtes um den Werth, wie gutes zu verschleißen, ist er weit mehr, als das Bräuhaus, dem Publico verantwortlich. Das Publicum dürf aber kecklich ohne Sorge seyn, daß es sollte beschädiget werden. Der Schaden träfe mehr den Wirth, als das Publicum, weil der Schaden des Publicums in viele Theile zerfällt, und immer desto kleiner wird, jemehr der Verschleis abnimmt; entgegen der Schaden des Wirths ihn allein trifft, und mit der Abnahme des Verschleißes immer größer wird. Sein eigenes Intereße wird ihn also zwingen, das schlechte Bier zurückzugeben, und ein gutes zu fodern,

dern, oder, wenn er keines bekommt, es anderwärtig zusuchen, und dieses um so viel mehr, als er sich der gehörigen Assistenz wider das fehlige Bräuhaus versichert halten kann. Wenn hievon nicht schon die Natur der Sache überzeigen dürfte, so könnten mehrere Beyspiele, daß sich die Nothwirthe nicht alles von den Bräuhäusern ihrer Herrn gefallen lassen, auf die Bann gebracht werden.

Soll den aber das Publicum auch darum nicht zu leiden haben, weil die Nothwirthe, je weiter sie um das Bier fahren müssen, desto theurer sie es verleit geben? — Auch darum nicht. Denn entweder ist die Entfernung des Bräuhauses nur mäßig, oder sie ist zu groß; und die Wege fahrbar, oder nicht. Im lezten Falle ist der Wirth an das Bräuhaus nicht gebunden, und kann sich und das Publicum vollkommen vor Schaden bewahren. Im ersten aber hat der Wirth keine Ursache, auf das Bier zu schlagen, und solches theurer, als gewöhnlich, dem Publicum aufzudringen. Und müßte er es aus zufälligen Ursachen um etwas theuerer geben, so könnte die Schuld um so weniger auf dem Bierzwang geleget werden, als auch der Freywirth unter ähnlichen Umständen das Bier eben so theuer verkaufen

könnte.

könnte. Das Publicum leidet also nichts vom Nothwirthe, weil ihm dieser das Bier eben so gut, und wohlfeil giebt, als der Freywirth.

14.

Fünftens soll der Bierzwang zum Ruin der Wirthe gereichen. Es ist aber solches, aus dem eben gesagten, schlechterdings unmöglich. Wenn der Nothwirth das wesentliche der Wirthschaft, das pfenningvergeltliche und satzmäßige Bier, den billigen Profit, den paßablen Weg, die nicht zu große Entfernung vom Bräuhause, mit dem Freywirth gemein hat, wie er es haben muß, außer dessen, und wenn ihm die Abnahme des Biers zu beschwerlich wäre, der Zwang nicht bestünde; so kann ihm wahrhaftig nichts daran liegen, ob er das Bier nimmt, wo er will, oder wo er muß. Der zufällige Umstand, daß er es nehmen muß, kann unmöglich den Zustand der Wirthschaft verschlimmern, oder den Verfall derselben herbei führen, weil alles übrige so gut, wie beym Freywirthe ist. Die Ursache des Verfalls, wenn er doch eintretten sollte, ist also anderwärtig aufzusuchen; in der Unwissenheit, Fahrläßigkeit, oder Grobheit der Wirthsleute, in der Ver[illegible]schung

des

des Biers, in der Zanksucht und Unbegnüg-
lichkeit, und dergleichen. Ordentliche Zwangwirthe werden, wie es die Erfahrung lehret, so reich und wohlhabend, als Freywirthe.

Daher es auch unbegreiflich wird, daß Achtens die Werthherabsezung der Wirthschaften durch den Bierzwang sollte verursachet werden. Hat der Nothwirth gleiche Vortheile mit dem Freywirthe, hauptsächlich aber ein gutes Bier, nur nicht die Wahl des Bieres, wie soll den der Werth der Wirthschaft herabsinken, wenn der Freywirth auf einmal Nothwirth wird? (Da dies eigentlich der Fall ist, welcher so sehr beleidiget; so muß man seiner besonders erwähnen.) Der umgestaltete Wirth hat doch im Stande seiner Freyheit das Bier auch anderwärtig genohmen, jezt bey einem nähern, jezt bey einem entfernteren Bräuhaus, oder er hat doch die Freyheit gehabt, solches thun zu köñen. Welchen Einfluß soll nun der Umstand, daß er jezt thun muß, was er vorhin freywillig that, oder thun konnte, auf den innern Werth der Taferne haben? Man wird doch nicht das Aufhören verbothener, und widerrechtlicher Vortheile, und Dareingaben, als die Ursache der Werthsverringerung ansehen? — Freilich ist es nicht zu läugnen, daß die Bräuherrn die Sache zu

weit

weit treiben können. Ich kenne einen Wirth an der Chausee, in der Mitte zwischen einer Stadt, und einem Markt, welche nur drey Stunden von einander entfernet sind, also sehr vortheilhaft gelegen, welcher vorhin frey war, nun aber, da seine Grundherrschaft ein Bräuhaus errichtet hat, vier Stunden weit auf größtentheils schlechten Wege dem Biere des neuen Bräuhauses nachfahren muß, wohin er im Stande der Freyheit gewiß niemal gefahren wäre. Hier ist offenbar eine merkliche Beschwerlichkeit also eine wirkliche Werthsherabsetzung, also kein Zwangrecht. Wenn der Grundherr das Recht hat, seinen Unterthan vor anderen zu nützen; so hat er doch das Recht nicht, ihm schaden zu därfen. Wenn man aber solche scheußliche Auswuchse wegschneiden darf; so folget noch lange nicht, daß man den ganzen Körper mit den Auswuchsen begraben könne. Man heile, was man kann, und erhalte, was man soll.

Hier kann ich nicht umhin, das Sonderbare in der neuen Verordnung zu bemerken, daß, indem sie den Werth einiger Wirthshäuser durch Abschaffung des Zwangs retten will; sie auf einer andern Seite, durch Gestattung der ausgebreitesten Freyheit, vermöge welcher alle Unterthanen zur Beile-

gung ihres Haustrunks an kein Wirthshaus gebunden seyn sollen, den Werth aller Wirthshäuser in der That herabsetzet. Die vermöglichern Unterthanen, welche das mehrere Bier trinken, werden das Bier nehmen, wo sie es wohlfeiler bekommen, unmittelbar in den Bräuhäusern, und werden den Verschleißpfenning der Wirthe selbst genießen wollen. Die Bräuhäuser werden ihnen diesen Pfenning um so bereitwilliger zugestehen, als sie diejenigen Opfer nicht machen müssen, welche gewöhnlich die Freywirthe fodern. In dem Maase, als fremdes Bier in die Häuser einer Dorfsgemeinde kömmt, wird weniger im Wirthshauße getrunken werden. Wenn nun auch der Fall einträtte, daß ein Dorf oder nur die Notablen desselben, von denen gemeiniglich viele andere abhangen, sich mit dem Wirthe zerschlagen, welches nicht selten geschieht; so wird jeder Dorfsgenoß das Bier auch maßweis anderwärtig nehmen. Das Zapfenrecht des Wirths wird hiedurch, wenn nicht ganz vereitelt, doch sehr merklich geschmälert, und der Wirth, seiner gepriesenen Freyheit ungeachtet, wird nur noch die Freyheit haben, das Bierschenken aufzugeben, oder aus seinem Biere Eßig zu machen, den Eßig aber seinem Viehe zu geben. Wo ist nun wahre Werthsherabsetzung,

ung, in dem Sisteme eines gemäßigten Zwanges, oder in dem Sisteme der schrankenlosen Freyheit?

Endlich soll Neuntens der Bierzwang wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom Jahr 1723. und 1727. welche leztere die im J. 1726. ohne aller Veranlassung entstandene Verfügung vom J. 1726. wiederum aufhebt, seyn. Ich glaube, daß ich schon oben § 7 diesem Satz hinreichend zuvorgekommen seye, indem ich darlegte, daß die Verordnung von J. 1723. offenbar von jener des J. 1726. welche ganz gewiß ihre Veranlassung, und die Wiederherstellung der Sache in ihren vorigen Zustand zum Zweck hatte, abrogirt, leztere aber durch die nachfolgende v. J. 1727. nicht nur allein nicht zurükgenohmen, sondern in beständiger Ausübung erhalten, und durch ein späteres Gesäz v. J 1750, einen rechtlichen Spruch, (§ 8) und eine landesherrliche Anerkennung vom J. 1787. (§ 9) bestärket worden seye.

Man sihet also, daß die Gründe des Gesetzes von J. 1799 nicht bestehen. Gesezt aber auch, sie wären so richtig, als sie es nicht sind; so dürfte doch das Gesez von einer andern Seite her eine Bedenk-

denklichkeit leiden. Die Verbindlichkeit zu gehorchen kann nur aus dem Rechte zu befehlen entstehen. Ist daher das Recht zu befehlen beschränket; so ist auch die Verbindlichkeit zu gehorchen nicht unbedingt. So wie der Befehlende die Schranken überschreitet, handelt er ohne Rechte; und in dem Maaße höret von Seite des Gehorchenden die Verbindlichkeit, dem Befehle nach zu leben, auf. Nun ist das Recht zu befehlen gar verschieden; in Monarchien erweiterter, in ständischen Ländern eingeengter; auch in letztern noch gar verschieden; in einigen, wie im deutschen Reiche, durch die positive Concurrenz der Stände, in andern durch die negative Concurrenz derselben zur Gesetzgebung, wie in Baiern, begränzet. Letzteres ist um so viel weniger zu bezweifeln, als es selbst von der Regierung in einer öffentlichen Acte eingestanden worden, zwar nur für gewisse Fälle, aber ohne zubestimmen, für welche. Man hat aber Beweise genug vorräthig, um, wenn es seyn muß, zeigen zu können, daß sich solche Concurrenz der bairischen Stände auf alle Fälle, welche die Wohlfahrt des Landes betreffen, nahmentlich auch auf die Policeygegenstände, wie in der Ausschreibung der Land- und Polizeyordnung vom J. 1616, zu ersehen ist, erstrecke. Diese

negative Concurrenz der bayerischen Stände zur Gesäzgebung für Baiern ist eine wesentliche Eigenschaft, wie die positive Concurrenz der deutschen Stände zur Gesäzgebung für das deutsche Reich; ein förmliches Recht; ein Recht, das Gesäz durch ihre Verweigerung ablehnen, oder durch ihre Annahme sanctioniren zu können. Ausserdeßen hätte ihre Concurrenz keine Wirkung: ja sie wäre keine Concurrenz. Denn bestunde sie nur in einer willkührlichen Rathserhollung, und könnte diese eben so gut übergangen, als gepflogen werden, so wäre kein Unterschied zwischen der Regierung eines ständischen Landes, und der Alleinherrschaft; kein Unterschied zwischen der Concurrenz der Stände, und der fürstlichen Räthe. Fehlet es nun dem Gesätze an dieser wesentlichen Eigenschaft, so ist es kein Gesäz folglich ohne verbindende Kraft, wie jedes andere Gesäz, welchem es an einer andern wesentlichen Eigenschaft gebricht. Nun ist mit diesem Mängel diejenige Verordnung, von welcher gegenwärtig die Rede ist, behaftet. — Es wird hoche Zeit, auch diese Saite zu berühren.

15.

Nachdem der große Stein gehoben ist, dürfte es weniger Anstand haben, den herum-

liegenden Schutt wegzuschaffen und die Gründe des öfters erwähnten Buches kurz zu beantworten. (§ 11.)

a) In den ältesten Zeiten konnte sich der Bauer, der Freye und Eigenthümer, wie der Grundhold, sein Bier selbst bräuen; er hörte aber freywillig, und aus eigenem Besten auf, es zu thun. § 2.

b) Wenn die Güter Besitzer selbst Anstalten machten, das Bier im Großen zu sieden, und Bräumeister anzustellen; (welche schon frühzeitig vorkommen, z. B. zu Mühldorf um das J. 1230. (Mon. Boi. I. p. 49.) so wird man sich wohl denken können, daß die Stände bei einem größern Vorrath des Biers, auch auf einen größeren und gewißen Absatz, auf ein Monopol, wenigstens in ihren angehörigen Distrikten, werden gedacht haben. Ihre Güter, wenn ich auch nicht sagen wollte, ihre Unterthanen, waren doch wegen ihnen, uud vernünftiger Weise konnten und mußten sie selbe, und die Produkte von selben, so gut wie möglich benutzen.

c) Wenn der Landesherr seine Urbaren, oder Jurisdiktionswirthe anweisen konnte, das Bier bey einem ständischen Bräuhause

zu

zu nehmen, warum hätten nicht auch die Stände ihre Wirthe anweisen können, solches bey ihren eigenen Bräuhause zu nehmen. Ein Regale ist solches nicht; sonst hätte der Landesherr auch hofmarchische an irgend ein ihm gefälliges, auch rustikales Bräuhaus, dergleichen es mehrere giebt, wie zu Hienheim, Möhring ꝛc. anweisen können; was noch nie geschehen ist. Daß übrigens den also angewiesenen Wirthen ihr Willen hat müssen gemacht werden, außerdessen sie wiederum hingehen konnten, wo hin sie wollten, wird ohne Grund gesagt. Dadurch wäre den Wirthen kein Zwang, und den Ständen keine Gnad widerfahren. Die Wirthe hätten nicht gesäumet, ihre Foderungen zu überspannen, um ihre Freyheit zurück zu führen.

d) Die Verträge der bräuenden Stände mit ihren Wirthen wegen Abnahme des Biers mochten sich anfangs wohl auf ein oder mehrere Jahre erstrecket haben, weil selbst die Hauptverträge, die Verpachtungen der Taferne, mit allen anklebenden Emolumenten, nicht weiter hinaus reichten. Aber so wie die Freypachte in Erbpachte über giengen, (welches im Allgemeinen genommen erst im 15. Jahrhunderte geschah,) wurde auch die Abnahme des Biers ein bleibender Artikel des Hauptvertrags.

e)

e) Wenn der Wirth von seinem Gaste als Schuldigkeit begehrte, und Ursache hätte, solches begehren zu können, das Bier nur auf seiner Stube zu trinken, und wenn der Gast zehen Jahre lang dem Begehren nachkömme, warum sollte dieses keine Verjährung, kein Rechtstitl seyn? Entweder dieses ein wahre Verjährung, oder es giebt gar keine.

f) Es lag einzig bei dem freyen Willen der vertragenden Güterherrn und ihrer Pächter, wie sie die Grundverträge einrichten, und nach Gestalt der Sachen wiederum mildern wollten. Schien der Bierzwang mit der Zeit dem Pächter zu lästig, dem Verpächter aber zu unentbehrlich, so konnte jener frey ab — und beßeren Bedingnissen, wo er sie fände, nachziehen. Ihm geschah kein Unrecht, Ob aber nicht den Verpächtern überhaupts, da der wichtigste Theil ihres Grundvertrags, der Bierzwang, durch die Verordnung vom J. 1723. wollte vernichtet werden? ist eine andere Frage.

g) Daß dieser Zwang schon vor 1726. in Bayrn bekannt war, beweisen, wenn ich auch an das von §. 1. bis §. 7. gesagte nicht erinneren wollte, die eben gemeldte Verträge, und die allgemein gewordene

Benennung

Benennung der Nothwirthe, welche beede durch die Verordnung vom J. 1723. wollten unterdrücket werden.

h) Der Klage, das man gerade das vorgeschriebene Bier sauffen sollte, wird durch die Aufhebung des Zwanges nicht abgeholfen. Man ist in Dörfern gezwungen, das Bier von Freywirthen eben so, wie von Nothwirthen zu trinken, wie es aufgesetzet wird. Will man die Freyheit zu weit treiben, und will jeder sein eigener Wirth in seinem Hause werden; so wird auch der Freywirth bald aufhören müßen; Denn der Besuch von reisenden Gästen, welche zur Taferne vielleicht kommen, vielleicht nicht kommen, wird ihm seine Mannsnahrung nicht sichern, und sein ausgelegtes Capital nicht verintereßiren. Die Taferne muß zu Grunde gehen, wenn sie an keiner Landstraße liegt, oder doch merklich geschwächet werden, wenn sie dabey liegt.

i) Das Mandat von 1726. ist durch das neuere vom J. 1727. nicht widerruffen worden. Wie ich schon sagte, redet lezteres von solchen Nothwirthen, welche man durch unerlaubte Vortheile zum Verschleiß eines nicht satzmäßigen Biers bereden, vielleicht auch von Freywirthen, welche man

mittels

mittels solcher Vortheile an sich ziehen wollte. Der Gesätzgeber hätte mit zwey Worten sagen können: ich widerruffe das Gesetz vom Jahr 1726; er that es nicht. Er hätte in dem Buche des Hrn. Prof. von Chlingensberg, welches ich anführte, und welches die Lehre von Nothwirthen enthält, diese Lehre, wäre sie gesätzwidrig, nicht gedulden sollen; er geduldete sie aber, nach vorgegangener langer Prüfung. Gesetzt aber auch, die Verordnung vom Jahr 1727. habe jene vom J. 1726 ausdrücklich zurückgenohmen; so ist doch historisch gewiß, daß solche Zurücknahme keinen Erfolg hatte, welches der Gesätzgeber wuste, und geschehen ließ. Nichts zu melden von späteren Gesätzen, welche jenes vom J. 1726. bekräftigen.

k) Die eigennützige Absicht der Bräuherrn, schlechtes Bier für den laufenden Satz abgeben zu können, wozu die Nothwirthe aber nicht schuldig waren, sich gebrauchen zu lassen, machten neuere Verträge mit denselben, oder Verringerung der Scharwerken allerdings möglich.

l) Der Zwang ist eigentlich wegen der Sicherheiit des Gewinstes. Der Bräuherr kann ein gutes Bier machen, ohne jedoch, wenn allenthalben ein gutes Bier gemacht

wird, ohne Zwangrecht solches gewiß absetzen zu können. Wenn er sich nun durch das Zwangrecht diese Sicherheit verschafte, so geschah es mit eben dem Rechte und mit eben der Billigkeit, als er sich Sicherheit der Tagarbeiten, welche ihm die Taglöhner vor anderen um den laufenden Lohn verrichten müssen, verschaffet hat.

m) Sagen, man habe erkannt, was für ein Mittel zu Guten des Publikums erforderlich wäre, (Aufhebung des Bierzwangs,) ohne es jedoch anzuwenden, ist so viel, als bekennen, daß man den Bierzwang niemal aufgehoben habe.

n) Warum soll man den Freywirth, welcher vertauscht, und zum Nothwirth gemacht wird, zuvor darum befragen? Er verliehrt doch nichts (§ 14), wie ein anderer Grundhold, welcher vertauscht wird. Und verlöhre er, so kann er zu keinen Nothwirth gemacht werden. — Nun vom Lande in die Städte.

16.

o) Ich glaube nicht, daß die Polizey die Einführung der Loose ohne erheblicher Ursache zugelassen, und so lange geduldet habe;

habe; dürfte es auch nur die Oeconomie allein seyn. Ohne Loos dürfte man bey mancher Bräustätte mehr Malz und Hopfen nehmen müssen. Auch die Biergefäße würden höher zu stehen kommen, weil man anstatt vielfassender Fäßer, nur kleine, in welchen das Bier nicht lange zustehen hat, und so leicht nicht ausrauchen kann, welche aber, nach Emern angeschlagen, merklich theurer sind, beyschaffen müßte. Solches aber thun, wenn man ein Mittel in Handen hat, es nicht thun zu müssen, wäre der Vernunft nicht gemäß. Die neue Polizey stürzet also ohne Ursache die alte; besonders da das Volk über die Loose noch niemal klagte. Es giebt Städte, wo man die Loose nicht kennet. Aber dort machen vielleicht die guten Keller, oder andere Umstände die Rücksicht auf Oeconomie nicht so nothwendig. Zu Stadtamhof hat man kein Loos, wegen den guten Bergkellern; zu Dietfurt hat man ein Loos, und schenkt das neue Bier schon am 1 September aus, wegen den schlechten Kellern.

p) Sind aber solche Orte deßwegen ohne schlechtem Bier? oder wird daselbst das schlechte Sommerbier nicht auch getruncken, wie überall das schlechte Winterbier? Es wird getruncken; mit dem Unterschiede, daß

man

man ohne Loos, nach schnell aufgezehrtem guten Biere, zuletzt nicht einmal mehr ein gutes mit unter haben kann.

q) Die Wohlthat des Looses kann bei Landbräuern nicht statt haben, weil sie allein sind, und weil sie, wenn sie mehrere Wirthe haben, welche die großen Fäßer bald leeren, wenigst von dieser Seite her, der Wohlthat nicht bedürfen.

r) „Die Einfuhr des ausländischen Biers ist bey Vermeidung der Confiscation verbothen. Mand. de annis 1671. 89. 1726. 30. 48. et 50. Und zweifelt auch niemand mehr an dem Valor eines solchen zu Conservation der innerlichen Landes-Nahrung gereichenden Statuti," sagt Kreitmair Not. ad Cod. L. II. c. 8. § 23. N. 20. Ist es dem Verfasser des Buches erlaubt, seine Meinung über die angezogenen Mandate zu sagen; so wird es Andern nicht verwehret seyn, die ihrige über die Verordnung de annis 1723, 27. und 99. zu sagen.

s) Uebrigens müssen die Nothwirthe sich nicht alles gefallen lassen. Sie können das schlechte Bier zurückschicken, und sich ein gutes geben laßen, wie sie es bey mei-

meinem Bräuhause, und mit gutem Erfolge thun; oder sich solches anderwärtig holen. Dazu sind sie durch das Gesäz befugt.

t) Es ist nicht zu glauben, daß der Bräuherr den Nothwirthen immer nur schlechteres Bier, als den Freywirthen, reichen, dabei aber sein wahres, und beständiges Intereße außer acht lassen soll. (S. unten aa)

u) Wenn die Freywirthe zwey und drey Pfenninge bey der Maaß haben, die Nothwirthe aber nur einen, so sind ja die lezteren dem Publico nüzlicher. Auch der Umstand, daß die Nothwirthe keine Dareingabe haben, ist dem Publico nüzlich. Je größer die Dareingaben bey Freywirthen sind, desto schlechter wird das Bier. Sie sind verbothen, und alle Spekulationen darauf ungerecht.

w) In Hinsicht auf Entfernung hat der Nothwirth nichts schlimmer, als der Freywirth. Beede müßen das Bier von einem andern Orte holen. Es giebt Freywirthe, welche drey und vier Stunden weit um ein Bier fahren, welches manchesmal so gut nicht ist, als das Bier, um welches

der

der Nothwirth nur eine Stund weit fährt. Leidet der neue Nothwirth eine wahre und merkliche Beschwerde bey seiner Fahrt, die er vorhin als Freywirth nicht kannte; so kann er zu keinen Nothwith gemacht werden, wie ich schon öfters bemerkte.

x) Daher verliehrt auch sein Gut am Werthe nichts; nicht einen Drittheil, wie in der Vorrede des Buchs, noch weniger die Helfte, wie, bei zunehmenden Eifer, im achten Briefe gesagt wird.

y) Daß den Nothwirthen kein Mittel, sich von Kränkungen los zu machen übrig bleibe, weil diejenigen, welche helfen könnten, und sollten, selbst Nothwirthe haben, hätte das Buch zu einer Zeit, da die Bräuherrn schon so sehr von Dikasterien entfernt waren, nicht sagen sollen. Die Verordnung vom J. 1799. wird wohl die Unstatthaftigkeit solcher Besorgniß anschaulich darlegen.

z) Ist der Wirth ein Freystifter, (wie es scheinet, ist hier von solchem die Rede,) so kann ihm der Bräuherr beim Verlauf der stipulirten Zeit, auch ohne Ursache aufsagen, wie Er dem Bräuherrn. Daß aber die Klage über schlechtes Bier Ursache der

Entlas-

Entlassung des Wirths werden solle, ist nicht wahrscheinlich, weil sein Nachfolger das schlechte Bier eben so hart, als er, würde verschleissen können.

aa) Daß bey eintrettendem Mangel des Sommerbiers die Nothwirthe fruhzeitig abgedankt, die Freywirthe aber noch lange gefüdert werden, davon weiß ich kein Beyspiel. Geschieht es; so muß ich es als ungerechtes Verfahren verabscheuen. Ich vermuthe aber, daß es nicht geschehe, und daß dem Bräuherrn an dem Wohlstande und gutem Gewerbe eines ihm untergebenen Wirths, welcher das Bier beständig verschleißen soll, mehr gelegen seye, als an dem Gewerbe eines andern, welcher es heute bey ihm, morgen bey einem andern nimmt.

bb) Ist der Bräuherr in der That so unklug, und giebt, oder läßt durch seinen Bräuhausstifter (Bräuhausstiftungen mögen wohl den größten Theil der Klagen herbeyführen, und dürften einer näheren Einsichtsnehmung unterliegen,) dem Nothwirthe nur schlechtes Bier geben; so kann, und muß sich lezterer, will er je nicht zu Grunde gehen, bey der Regierung seines Districtes beschweren, und derselben die Art des Beweises, wenn ihm solcher ohne neuer

Be-

Beschwerde nicht möglich wäre, auf Kösten des verliehrenden Theiles überlassen. Diese wird den Beweis durch einen Comißär, oder wie immer, schon zu erheben wissen. Damit gewinnet der Wirth Klagloshaltung, gewinnet, was er verlangt. Es ist kein Herr so groß, keine Obrigkeit so mächtig, welche, wenn sie die Unterthanen drückt, nicht könnte gebändiget werden. Könnte sie es nicht, so frage ich, im Sinne des Buchs, was der Wirth gewänne, wenn er auch wieder frey würde, da er doch ein Gerichtsunterthan des Bräuherrns, wenigstens, wenn er vom Adel wäre, bleiben müßte?

Und nun wären, wie ich vermeine, die wichtigsten Gründe des Buchs beantwortet. Die Wahrheit kann nur dann recht kennbar werden, wenn sie sich mit ihrem Gegentheile mißt.

17.

Noch ist übrig, daß ich mich derjenigen Verbindlichkeit entledige, welche ich mir § 13. zugezogen habe. Ich versprach nemlich darzuthun, daß der Bierzwang dem gemeinen Wesen unschädlich, in gewißen Hinsichten aber nützlich, und einem Theile

der Bürger vortheilhaft seye. Daß er weder der Polizey, noch den Finanzen, noch dem Publico, noch auch den Nothwirthen selbst nachtheilig seye, habe ich bereits § 13 und § 14 angezeiget. Daß er aber auch unter mehr als einem Gesichtspuncte dem gemeinen Wesen nützlich seye, mögen nachstehende, gewiß nicht verwerfliche Gründe bewähren.

Der Hauptnutzen des Bierzwanges besteht in der Production eines guten Bieres. Die Erfahrung lehret es, daß die Freywirthe dem ringeren Preise nachgehen, ihr Bier wohlfeiler geben, und auf diese Art mehr Gewerb an sich ziehen, wie es selbst das Mandat v. 1727 im Eingange erkennet. Selbst der größte Theil des Publicums kauft nach der Wohlfeile, welches man niemal deutlicher wahrnehmen kann, als zur Zeit, da nach Michaeli zugleich altes und neues Bier in den Schenkstuben zu haben ist, wo fast alle, wenigst auf dem Lande, nach dem neuen, wohlfeilern, und nur sehr wenige nach dem alten, theueren Biere greifen. Wenn also die Wohlfeile den Absatz befördern soll; so muß aus zweyen Eines geschehen. Entweder muß das Bräuhaus den Schaden in der Maaß auf seine Rechnung nehmen, als es dem Wirthe allerlei

Vorthei-

Vortheile zugestehet, oder das Bier wohlfeiler überläßt; oder es muß der Wirth das gute, satzmäßige, und nach dem Satz eingelegte Bier unter dem Satz verkaufen. Nun aber will weder das Bräuhaus, noch der Wirth das Quanti minoris büßen, weil Beede ihr Gewerb nur des größeren Nutzens wegen treiben. Also wird es das Publicum entgelten müßen, indem es um den gesezten Pfenning kein satzmäßiges Bier erhält. Solches würde desto gewisser und allgemeiner geschehen, wenn es nur Freywirthe gäbe, welche das Bier nur dort abnehmen, wo sie es wohlfeiler, folglich schlechter bekommen. Im Gegentheile wird solches desto wirksamer verhindert werden, je weniger Freywirthe es giebt, weil einerseits keine Ursache vorhanden ist, warum man dem Nothwirthe das Bier wohlfeiler, folglich schlechter geben soll; anderseits aber der Freywirth, wenn er dem guten Biere des Nothwirths das Gleichgewicht halten will, von seinem Bräuhause ebenfalls ein gutes Bier erhalten muß.

Wollte allenfalls ein vermögliches Bräuhaus seinen grösseren Nutzen nicht in der schlechteren Qualität des Biers, sondern in der vermehrten Quantität mit gerin-

ringerm, aber desto öfter vervielfältigtem Profit suchen; so müßte es sich einen übergrossen Zugang zu verschaffen wissen, wodurch es doch in der Hauptsache nicht mehrer gewänne, als ein zwingendes Bräuhaus bey dem ordentlichen Zugange seiner Wirthe. Dagegen wurden andere minder wohlhabende Bräuhäuser wegen dem Verlurst des Gewerbes in dem Verhältniß abnehmen, und verderben müssen, als jenes zunähme. So leicht aber dieses geschehen könnte, wenn nur Freywirthe wären; so sehr wird es erschweret, wenn Freywirthe mit Nothwirthen vermischet sind.

Ein anderer Nutzen, welchen der Bierzwang dem Publico bringt, ist die bessere Erhaltung des gut producirten Biers. Läßt sich ein Wirth beygehen, seinen Gewinn durch Verfälschung des Biers zu vergrößern; so wird sich niemand mehr dem Betruge widersetzen, als der Gerichtsherr, aus dessen Keller das Bier ist. Der Schaden, welcher durch die Wäßerung des Biers dem Gewerbe, und durch die Hinhaltung des Gewerbes ihm selbst zugefüget wird, wird ihn auffodern, die Ungerechtigkeit zu straffen, und abzustellen. Diese strenge Wachsamkeit wird Wohlthat für das ganze benachbarte Publicum. Denn so wie bei

dem Nothwirthe das Bier immer unversehrt muß erhalten werden; so muß solches auch bey dem nahe gelegenen Freywirthen geschehen, wenn je die Bauern nicht dem beßeren Biere nachziehen sollten; welches sie an Feyertägen fleißig zu thun pflegen.

Nebenbei können die Gäste der Nothwirthe sorgenlos und frey von jeder Furcht, durch Gerichtsdiener gequälet, oder von ihren Spionen beobachtet zu werden, ihr Bier trinken. Dergleichen Beschwerlichkeiten werden nirgend weniger gelitten, als wo Herr und Unterthan ein gleiches Intereße an ihrer Unterdruckung haben.

So wie aber der Bierzwang aufhöret, dürfte dem Gerechtigkeitseifer des Gerichtsherrn, und seiner Fürsorge für die Ruhe, und gute Bedienung des Publici mit satzmäßigem Biere mit einem Male ein Riegel geschossen werden, indem er die Verfälschung des Biers aus der Ursache nicht mehr ahnden könnte, weil sich der Freywirth immer mit der Entschuldigung würde decken können, er verschleiße das Bier in der Qualität, wie er es aus dem Keller seines Bräuhauses erhalte. Dabey wird es der Gerichtsherr bewenden lassen müßen, auch bey dem beßten Willen für das Publicum. Vielleicht aber dürfte

te auch dieser, durch eigenes Intereße nicht mehr angefacht, erkalten.

Ein fernerer Nutzen für das Publicum, welchen der Bierzwang gewähret, ist eine beträchtliche Mastung des Viehes. Ein Bräuhaus mit Nothwirthen, mit sicheren und beständigen Absatze des Biers versehen, kann es berechnen, in wie ferne es sich in Mastungsanstalten einlaßen könne; wie groß der Stall seyn müsse; wie viele Ehehalten erforderlich seyen. Es macht also diese Anstalten. Ein zahlreicher, beständiger Zuspruch der Schlächter lohnet sie. Ohne Nothwirthen aber muß das Bräuhaus alles dieses nur wagen. Der Zuspruch der Schlächter wird eben so veränderlich seyn, als es der Zustand des Maststalls ist. In dem Verhältnisse werden die Preise des Mastviehes herabfallen. Die Mastung wird zuletzt wahrscheinlich ganz unterlassen, der Stall abgebrochen, nützlichere Obstbäume an die Stelle desselben gepflanzet, und die Tröber einzeln verkauft werden. Das Publicum wird also das gute Fleisch und Unschlitt, welches von Bräuhaus geliefert wurde, entbehren müssen, ohne daß der Abgang von jenem Bräuhause, welches eine Zeitlang ein stärkeres Sudwesen hat, könnte ersetzet werden; weil der Stall mit zunehmenden

menden, aber nur unbeständigen Sudwesen, nicht grösser, vielleicht vorhin aus eben der Ursache auch schon abgetragen worden ist. Auch von Bauern läßt sich kein Ersaz hoffen, weil sie die Tröber nicht zur Mastung, sondern zur beßeren Ueberwinterung ihres Viehes kaufen.

Wie nüzlich das Zwangrecht für Städte und Märkte seye, leuchtet ein. Man weiß es, daß sie dem Genuß eines Theiles des Umgeldes (welches sie dem Landesherrn anfangs als eine freiwillige Gabe bezahlten, nachhin aber als eine Schuldigkeit bezahlen mußten,) dem Salzhandel, und den Folgen ihrer Innungen, ihr Aufkommen, ihre öffentliche Gebäude, und ihren Wohlstand zu verdanken hatten. Wenn sie nun, nach verlohrnen Umgeld, und nach vom Fiscus abgenommenen Salzhandel, noch das lezte Hilfsmittel, die Rechte der Innung, und die ausschließende Nuzung derselben, welche von ihren Bürgern theuer erkauft und von ihren Voráltern rechtmäßig an sich gebracht wurden, verlieren sollten, und wenn der Anfang mit der wichtigsten Iñung der Bräuer, welche die Früchte ihres Gewerbs seit 200 Jahren ohnehin mit dem Fiscus, dem Alleinproducenten des weissen Biers, theilen muß, gemacht wird, was soll am Ende aus Städten,

welche von gar allen Erholungsmitteln entblößt sind, noch werden? Woher die nöthigen Concurrenzen zu öffentlichen Bedürfnissen? Woher die Mittel zur Erhaltung ihrer bald einstürzenden Mauren? Woher ein Subrogat für das abgenohmene? Welche Wirkung muß der Verfall der Städte auf das producierende Land haben? Wahrhaftig ein Gegenstand, einer mehreren Ueberlegung nicht unwürdig.

Daß übrigens der Bierzwang derjenigen Claße von Bürgern nützlich seye, zu deren Gunsten er bestehet, braucht nicht erst erwiesen zu werden.

Es sind also Ursachen genug vorhanden, eine Beschränkung von der Art, als es der Bierzwang ist, in den Staat einzuführen. Um sie aber auch überfließend zu machen, könnten nachfolgende Gründe beigegeben werden.

18.

Der untergebene Wirth genießt von seinem Herrn Schutz, Gerechtigkeitspflege, und alle Emolumente des Grundpachtes aus der Erträgniß der Erde, und der Viehzucht, wie auch alle Vortheile der überlassenen Wirthschaft. Es ist also nicht mehr als billig, daß der Unterthan das Emolu-

ment der Bierabnahme vor allen anderen seinem Herrn zukommen laße.

Da die sogenannte Hofwirthe, (Hofmarchswirthe,) vorzüglich und eigentlich dazugesetzt sind, das herrschaftliche Bier, welches man Anständigkeit halber in Klöstern und Schlößern nicht verschleißen wollte, anstatt ihrer Herrschaften verleit zu geben; so würden sie ihren ganzen Zweck verfehlen, und ungerecht handeln, wenn sie das Bier außerhalb dem herrschaftlichen Bräuhause nähmen.

Ist der Unterthan nicht schuldig, das Bier von seinem Herrn zunehmen; so wird letzterer vom ersten abhangen, und mancher Fehltritt, vom Wirthe, oder von anderen im Wirthshause begangen, unbemerkt oder ungestraft durchkommen müßen. Ersteres wäre der natürlichen Ordnung zweytes einer guten Polizey und dem Zwecke der obrigkeitlichen Gewalt zuwider.

Es giebt landgerichtische Bräuhäuser, (nicht ständische allein,) wo nur Freywirthe zusprechen, aber kein besseres, wenn nur nicht schlechteres, Bier als in Hofmarchischen erzielet wird. Die Erfahrung verbürget es also, daß Freyheit die Production

tion eines besseren Biers nicht, oder nur äußerst wenig befördere.

Der Freywirth muß doch ein volles Jahr hindurch das Bier bey einem und eben demselben Bräuhaus nehmen, theils wegen dem Aufschlag, theils wegen Einsiedung des sommerlichen Quantums. Da können dann alle die Vorwürfe, welche man dem Bierzwang macht, die Bierfreyheit treffen. Das Publicum muß das Bier trinken, wie man ihms aufsetzet. Das Bier kann schlecht seyn. Das Recht, mit dem Bräuhause wechseln zu därfen, verschaffet kein besseres. Es geschieht in Bräuhäusern, was auf Mühlen. Was man in diesem scheuet, findet man in einem andern noch ärger. Kurz, der Zwang dauert doch ein Jahr hindurch; und so beständig fort.

Wenn man glauben darf, die Werthherabsetzung der Wirthshäuser durch den Bierzwang könne ein Grund seyn, den Zwang aufzuheben; soll nicht ebenfalls die Werthherabsetzung des Bräuhauses, bey Aufhebung des Zwanges, Ursache seyn därffen, ihn beyzubehalten. Ist es erlaubt den Zustand des Besitzers wider alle Rechtsregeln schlechter zu machen? Soll das Befugniß nur dort seyn därffen, wo die Per-

sonalität größer ist? Ist der in einem Bräuhause concentrirte Schaden weniger betrachtungswürdig, als der unter mehrere Wirthe vertheilte?

Es ist endlich schwer zu begreifen, warum man die kleinen Monopolien mit braunem Biere abschaffet, ohne sich zu gleicher Zeit mit dem colossalischen des weißen Sudwesens zu beschäftigen. Wie konnte die Erzeugung dieser Gattung Biers, aus der edelsten Getreidart eines Getränkes, „das weder führt noch nährt; noch Kraft und Macht giebt, sondern nur zum trinken reizt," wie sich ein Mandat vom Jahr 1567. ausdrückt, ohngeachtet der von den Ständen gemachten Remonstration, und ohngeachtet des Kopfschittelns der Aerzte, allgemein eingeführt, und zu einem ausschließenden Rechte, ja gar zu einem Regale erhoben werden? Warum mußten die alten Bräuhäuser des Landes ihren gerechten Profit auf einmal mit den neuen weißen Bräuhäusern theilen? Wie konnte die weite und widernatürliche Verführung dieses Biers, z. B. von Kelheim bis eine Stunde vor Freising, oder bis Landshut, wie sie vor Errichtung des Bräuhauses zu Wörth geschah, und die verhältnismäßige Vertheurung desselben, den gemeinen Wesen unschädlich befunden

werden?

werden? Wenn diese Anstalt noch bestehen darf, indeß andere, weit beßere, in eben dem Betreff, unterdrücket werden, würde man sich viel irren, wenn man schlöße, man wolle die Sache nicht wegen der Sache, sondern nur wegen ihren Besitzern?

19.

Dieses wäre nun meine Meinung über den aufgehobenen Bierzwang; eine Meinung, welche sich auf das uralte Bräurecht der Güterbesitzer, auf die Natur des Grund-vertrages mit den Wirthen, auf den Zweck des größeren Bräuwesens, auf die Ausübung vieler Jahrhunderte, auf richtige Schlußfolgen aus den Gesätzen, auf den deutlichen Inhalt mehrerer Gesätze, auf die beständige und gleichförmige Lehre der Gesätzkundigen, auf die offenbare Verjährung, und folglich auf den Rechtstitel des Eigenthums gründet. Ich fürchte nicht mit der schimpflichen Benennung eines Sicophantens abgefertiget zu werden; wie es schon jemanden widerfuhr. Und geschehe es auch; so würde es nur der leere Schall eines losgebrannten Feuergewehrs ohne Ladung seyn, mit welchem nichts ausgerichtet wird. Kann ich der Mode des Zeitlaufes, der unbügsamen Rechthaberey, dem größten Vorur-

theile

theile unter allen, keines zu haben, und allein recht zu sehen, nicht an; so verliere ich doch den Muth nicht, von der bescheideneren Gattung der Menschen so viele Billigkeit zu hoffen, daß sie es nicht übel nehmen, wenn nicht alle Köpfe in das Model der ihrigen paßen. Ich erlaube mir vielmehr von ihnen zu versprechen, daß, wenn sie die Folgen der gänzlichen Verwerfung der Grundsätze des Eigenthums und der Sicherheit, und die Folgen der Adoptirung einer so ungewißen und schwankenden Staatsgrundlage, als es die Opinion ist, sie scheine übrigens subjectivisch so fest, und unerschütterlich, als sie wolle, reif überlegen, und zu den Resultaten der Ueberlegung noch die Erfahrungen des Tages hinzusetzen, sie ihre Gesinnungen um vieles ändern werden.

Ich habe in dieser kleinen Schrift nur das Recht, nicht den Mißbrauch desselben, nur den mäßigen, legalen Bierzwang, nicht den übertriebenen, und schädlichen vertheidiget, und geglaubt, daß, wie die Gründe für den Bierzwang nur für den gemäßigten gelten, also träffen die Gründe wider denselben nur den unordentlichen. Irre ich wohl, wenn ich gerne zugebe, daß man, in ein Gefängniß eingespert, nicht weiter kommen könne; und wenn ich im Gegentheile behaupte; daß man, um weiter

kom-

kommen zu können, eben nicht nöthig habe die freyen Gegenden der Luft durchschneiden zu können, sondern daß man die gute sichere Bahn auf der Erde, welche zum Ziele führt, und welche weder zur Rechten, noch zur Linken ausschweifen läßt, wandern müße? oder treffe ich vielmehr in dem Gesichtspunkt zwischen zweyen Extremen, das Merkmal der Wahrheit an, welche zwischen dem zu Vielen und zu Wenigen, zwischen dem Anderssenn und Nichtseyn in der Mitte des Rechtseyns stehen bleibt, und sich und ihre ewigen Rechte unverlezt erhält, oder doch gegen jede Verletzung standhaft verwahret?

Bin ich so glücklich, diesen Standpunkt, welchen die Wahrheit hält, und wo sie sich mit der Gerechtigkeit vereiniget, anschaulich gemacht zu haben; so hoffe ich nichts wenigers, als daß das Gesätz vom 20 Dec. 1799. wiederum zurückgenommen oder doch die Vollziehung desselben suspendirt, oder doch die Nichtbefolgung desselben geduldet werde; nichts wenigers, als daß die Repräsentanten derjenigen Stände, welche Bräuhäuser haben, durch geeignete und wiederholte Vorstellungen es dahin bringen werden, daß solches geschehe; nichts wenigers, als daß die Gerichtshöfe die gerech-

ten

ten Klagen der Leidenden annehmen, und båldest entscheiden werden, wenn solches nicht geschehe. Die Wahrheit und das Recht erkennen, ohne es zu befolgen, würde das Uebel nur noch årger machen; würde noch viele andere Schritte nach dem ersten herbeiführen; würde bey jedem der Opinion neue Kraft geben, bis sie an die Stelle des Rechtes kommen wird.

Erkenne die Gelegenheit sagte Pittacus von Mitylene. Von dieser Kenntniß und ihrer Benutzung hangen alle Erfolge ab.

ten Klagen der Leidenden annehmen, und bäldest entscheiden werden, wenn solches nicht geschehe. Die Wahrheit und das Recht erkennen, ohne es zu befolgen, würde das Uebel nur noch ärger machen; würde noch viele andere Schritte nach dem ersten herbeiführen; würde bey jedem der Opinion neue Kraft geben, bis sie an die Stelle des Rechtes kommen wird.

Erkenne die Gelegenheit sagte Pittacus von Mitylene. Von dieser Kenntniß und ihrer Benutzung hangen alle Erfolge ab.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Bierzwangsrecht in Bayern

[S.l.] 1800

Bibl.Mont. 3218-5#Cah.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722095-2
VD18 10634789